Nr.

Fußball

Amtliche Bekanntmachungen des Verbandes

Mannheim Tel. 27942 20941

Halbmonatlich Erscheint

06207-/424

Hartmann 24163

angefangen: 19

beendigt: 19

1922

1502

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24/1992 Nr. 1502

LEITZ
Leitz-Hefter
»Rapid«

Mannheim, den 25. April 1961

A k t e n v e r m e r k

Ich habe gestern Herrn Heinrich Schlerf in Waldmichelbach angerufen und habe ihn an meinen Brief vom 25.7.1960 (der sich im Akt Schlerf Unterstützungsverein befindet) erinnert.

Ich habe ihn nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Änderung seiner geschäftlichen Verhältnisse aller Wahrscheinlichkeit nach eine Änderung der Satzung des Unterstützungsvereins und auch eine Änderung des Erbvertrags bedinge.

Herr Schlerf hat geäußert, daß tatsächlich eine Reihe von Änderungen in seinen geschäftlichen Verhältnissen eingetreten seien. Er habe aber die Bearbeitung dieser Sache seinem Prokuristen, Herrn Weyrauch, überlassen und dieser habe Herrn Rechtsanwalt Hartmann zu Rate gezogen. Er wolle sich jetzt bei Herrn Weyrauch erkundigen, wie weit diese Dinge gediehen sind.

Ich sagte Herrn Schlerf, daß ich Herrn Rechtsanwalt Hartmann nicht ins Handwerk pfuschen wolle, obwohl ich mich etwas wundern müßte, daß er in dieser Angelegenheit, deren Bearbeitung ganz auf meinen Vorschlägen beruhte, einen Anwaltswechsel vorgenommen habe.

Herr Schlerf wollte mich wieder einmal anrufen, aber ich zweifle, ob ein solcher Anruf noch zu erwarten ist. Jedenfalls bin ich jetzt, nachdem ein anderer Anwalt in der Angelegenheit tätig geworden ist, von meiner Verantwortung entlastet.

Hl.

den 12. 8. 1960

Herrn
Heinrich S c h l e r f
Hessische Hölzerwerke

Waldmichelbach i.O.

Sehr verehrter Herr Schlerf!

Ich habe Ihnen noch für Ihren Brief vom 27.7. und für die Rückgabe des Buches von Prof.Strickrodt zu danken. Ich wusste gar nichts davon, daß Sie längere Zeit krank waren und operiert werden mussten. Jedenfalls hoffe ich, daß Sie jetzt wieder völlig gesund sind und sich Ihren Geschäften in alter Frische widmen können.

Meiner Erinnerung nach haben Sie noch mehrere Abschriften von Stiftungsurkunden, die ich Ihnen zur Verfügung gestellt habe. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Herrn Weihrauch nochmals bitten würden, die Akten durchzusehen und diese Abschriften für mich herauszusuchen. Es wäre für mich sehr wertvoll, das ganze Material wieder beisammen zu haben.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und grüsse Sie bestens

Ihr ergebener

Vh

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWARENFABRIKATION

GESCHÄFTSLEITUNG

Herrn
Professor Dr. Dr. h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17 a) Mannheim
Postfach N 14

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

27. Juli 1960

Sehr verehrter Herr Professor,

ich danke Ihnen sehr für Ihren Brief vom 25. 7. und gebe Ihnen zu unserer Entlastung mitfolgend das Buch von Professor Dr. Strickrodt zurück mit der Bitte, zu entschuldigen, daß dies nicht schon früher geschehen ist.

Ich bin ein viertel Jahr hier ausgefallen und war 8 Wochen im Krankenhaus, wo ich von Professor Lurz operiert wurde und bin nun langsam auf dem Wege der Besserung. Natürlich haben sich hier ganz beträchtliche Rückstände angesammelt, und da mein Geschäftsführer, Herr Weihrauch, im Augenblick sich in Urlaub befindet, und ich im Anschluß an den seinigen auch weg will, werden wir wohl kaum vor Anfang Oktober zu größeren organisatorischen Arbeiten kommen, obwohl diese ganz besonders dringlich sind.
Durch Ihre Frau Tochter haben Sie sicherlich erfahren, daß wir die Mehrheit der König & Böschke A.G. übernommen haben, und wir müssen nun alle unsere Firmen auf GmbH umstellen, wozu die Vorarbeiten schon gemacht sind.

Ich bin mir im klaren darüber, daß unter keinen Umständen bei uns eine Stiftung infrage kommt, und wir werden es bei dem Unterstützungsverein belassen. Auch eine Änderung des Erbvertrages kommt nicht infrage, und ich bin der Meinung, daß die damalige Regelung auch heute noch richtig ist und so bleiben kann.

Es ist mir außerordentlich peinlich, daß im Augenblick meine Mitarbeiter nicht darüber informiert sind, welche Dokumente Sie uns damals bezüglich Errichtung von Stiftungen überließen. Herr Weihrauch hat die Akten durchgesehen und dabei nur "Abschriften" von solchen Stiftungen vorgefunden. Wenn Sie mir mitteilen können, um welche Unterlagen es sich handelt, werde ich sofort gewissenhafte Prüfung durchführen lassen.

Ich hoffe, sehr verehrter Herr Professor, daß Sie gesundheit-

-2-

HESSISCHE HÖLZERWERKE
HEINRICH SCHLERF
WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

GESCHÄFTSLEITUNG

lich wohlauf sind, und ich verbleibe für heute

mit freundlichen Grüßen
Ihr sehr ergebener

Anlage:
1 Buch

Sta.

den 25.7.1960

Herrn
Heinrich Schlerf

M a n n h e i m
Parkring 31

Sehr verehrter Herr Schlerf!

Ich habe sehr lange nichts mehr von Ihnen gehört, obwohl es dringend notwendig wäre, daß wir uns wieder einmal sprechen, um nachzuprüfen, ob im Hinblick auf die Gründung einer dritten Firma durch Sie eine Änderung in der Satzung des Unterstützungsvereins und evtl. auch eine Änderung des Erbvertrags notwendig ist. Ich hatte deswegen am 15. März ds.Js. Sie zu erreichen versucht, da Sie aber nicht zugegen waren, habe ich Ihnen durch Fräulein Schweizer ausrichten lassen, Sie möchten mich doch bald einmal besuchen.

Heute schreibe ich Ihnen vor allem wegen der Dokumente, die ich hinsichtlich der Errichtung von Stiftungen Ihnen zurückgegeben bezw. zur Verfügung gestellt habe; das ist vor längerer Zeit kurzhändig geschehen. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese Dokumente heraussuchten und mir für einige Wochen wieder überlassen würden, da ich dabei bin, über die Errichtung von Stiftungen eine Ausarbeitung zu fertigen. Bei diesen Dokumenten befindet sich meiner Erinnerung nach auch ein Buch von Professor Dr. Strickrodt über die Errichtung solcher Stiftungen.

Mein Interesse für solche Stiftungen bedeutet natürlich nicht, daß ich es in Ihrem Falle für unrichtig halten könnte, Ihre Unternehmungen dem Unterstützungsverein zu vererben. Die Errichtung einer Stiftung kommt nur dann in Betracht, wenn das Geschäftsergebnis des Unternehmens völlig oder zu einem sehr wesentlichen Teil gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Das ist z.B. bei der Strebelwerk GmbH. in Mannheim der Fall, die in der Form einer

solchen Stiftung geführt wird.

Ich glaube, wir sollten bei Gelegenheit auch wieder einmal darüber sprechen, wann der Zeitpunkt gekommen ist, Ihr Unternehmen in eine G.m.b.H. umzuwandeln, was für den Fall zweckmäßig oder sogar notwendig ist, daß das Unternehmen vom Unterstützungsverein betrieben wird. Wir hatten diese Frage schon früher einmal erörtert.

Ich glaube, daß Sie sich Zeit nehmen müssen, allen diesen Dingen Ihre Beachtung zu schenken.

Mit freundlichen Grüssen verbleibe ich
Ihr ergebener

A k t e n v e r m e r k

In der vergangenen Woche habe ich bei der Großhandlung Schlerf in Mannheim angerufen. Da Herr Schlerf nicht zugegen war, habe ich mit seiner Vertreterin, Fräulein Schweizer, gesprochen und habe sie gebeten, HerrnSchlerf zu einem baldigen Besuch bei mir zu veranlassen. Ich habe darauf hingewiesen, daß nachdem Herr Schlerf eine weitere Firma gegründet hat, wahrscheinlich eine Überarbeitung der Satzung des Unterstützungsvereins und unter Umständen auch eine Änderung des Erbvertrags notwendig ist.

15.3.1960

Vh.

DIPL. RER. POL. SUSANNE HEIMERICH
STEUERBERATER

HEIDELBERG 26.10.1959 HH/sa
HAUPTSTRASSE 45 · TELEFON 23244
DEUTSCHE BANK HEIDELBERG 8116

Herrn Professor
Dr. Hermann Heimerich

M a n n h e i m

A 2, 3

Lieber Vater!

Ich wäre dankbar für die Übersendung des Aktes Unterstützungsverein Schlerf. Es steht die Frage zur Diskussion, ob man nicht schon jetzt eine grössere steuerfreie Zuwendung an den Unterstützungsverein machen könnte. Auch sollten die Vorgänge in Zusammenhang mit der Übertragung auf den Verein nochmals überprüft und mit Herrn Weihrauch besprochen werden.

Herzliche Grüsse
Deine Hanne

Umsatzsteuerfreie Umwandlung von Personengesellschaften

in Kapitalgesellschaften

Die höchsten Steuergerichte waren bisher in ständiger Rechtsprechung der Auffassung, daß bei Umwandlung einer Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts OHG, KG) in eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) umsatzsteuerlich zwei Veräußerungen gegeben seien:

Der erste Umsatz wurde zwischen der abgebenden Gesellschaft und den Gesellschaftern angenommen und der Umsatzsteuer unterworfen, der zweite zwischen den Gesellschaftern und der Kapitalgesellschaft; er sollte nach § 4 Ziff. 9 UStG — weil der Gesellschaftsteuer unterliegend — nicht umsatzsteuerpflichtig sein.

Den im Schrifttum mehrfach erhobenen Einwendungen gegen diese Rechtsprechung war der Bundesfinanzhof (BFH) bisher nicht gefolgt. Im wesentlichen stützen sich die Angriffe gegen die Judikatur auf das Argument, daß nach Handelsrecht das im Gesamthandseigentum der Gesellschafter stehende Betriebsvermögen kraft Gesellschafterbeschlusses unmittelbar von der Personengesellschaft auf die Kapitalgesellschaften übergehen könne. Auch führe die Auflösung der Personengesellschaft nicht zwingend zu dem Schluß, daß diese geendet habe und das Gesamthandseigentum in Bruchteile aufgeteilt werde. Es gehe im übrigen nicht an, zivilrechtlich nicht gegebene Rechtsvorgänge zu konstruieren und damit Umsätze zu fingieren. Das Gesamthandseigentum werde niemals zerrissen, und die Gesellschafter handelten bei der Umwandlung nicht als Einzelpersonen, sondern in ihrer Gesamtheit. Wirtschaftlich betrachtet werde das Gesellschaftsvermögen nicht in Bruchteilseigentum aufgeteilt, es gehe vielmehr direkt von der Personengesellschaft auf die Kapitalgesellschaft über, wenn der entsprechende Wille im Vertrag zum Ausdruck komme.

Der BFH hat sich nunmehr in einem Urteil vom 20. 2. 1958 V 140/53 S (BStBl. 1958 III S. 271) diesen schwerwiegenden Einwendungen nicht mehr verschließen können. Er hatte zuletzt noch in einer Entscheidung vom 27. 11. 1952 im Anschluß an das Urteil des OFH vom 12. Mai 1950 die vom RFH gefundene Konstruktion zweier Umsätze ausdrücklich aufrecht erhalten. Diese ständige Rechtsprechung wurde nunmehr ausdrücklich aufgegeben, wobei die vorstehend angeführten Argumente eingehend gewürdigt und gebilligt wurden. Der BFH gesteht jetzt zu, daß der Uebergang des Vermögens von einer Gesamthandsgemeinschaft auf eine juristische Person sich auch in anderer Weise vollziehen könne als durch Uebertragung des Gesellschaftsvermögens auf die einzelnen Gesellschafter und daß eine solche oft gerade nicht dem wirklichen Willen der Vertragschließenden entspreche. Wirtschaftlich lägen die Dinge meist so, daß die OHG als solche ihr Vermögen auf die neue GmbH übertrage, die dann ihrerseits den Gesellschaftern die Gesellschaftsanteile zuerkenne.

Nach den neueren Erkenntnissen des Handelsrechts seien Umwandlungen durch unmittelbaren Vermögensübergang von der Personengesellschaft auf die Kapitalgesellschaft durchaus zulässig und weit verbreitet. Es brauche deshalb bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine zweimalige steuerbare Uebertragung des Betriebsvermögens, zuerst von der OHG auf die Gesellschafter und sodann von diesen auf die übernehmende GmbH, nicht unterstellt werden. Damit falle die erste, bisher als steuerpflichtig betrachtete Vermögensübertragung weg. Der zweite Umsatz, die Veräußerung des Betriebsvermögens von den Gesellschaftern an die Kapitalgesellschaft sei aber nach § 4 Ziff. 9 UStG umsatzsteuerfrei, da er der Kapitalertragsteuer unterliege.

Der BFH untermauert zum Schluß seine geänderte Auffassung damit, daß wirtschaftlich gesehen bei Umwandlung einer AG in eine GmbH eine ähnliche Sachlage gegeben sei. Auch dort müsse die GmbH den ehemaligen Aktionären ihre Gesellschaftsanteile ausfolgen, so wie hier die GmbH-Urteile an die bisherigen Gesellschafter der Personengesellschaft ausgehändigt würden. Die im Umsatzsteuerrecht geltende Selbständigkeit der OHG nötige dazu, den hier streitigen Vorgang steuerlich ähnlich zu beurteilen, wie wenn eine Kapitalgesellschaft sich die Rechtsform einer anderen Kapitalgesellschaft gebe, was zweifelsfrei nie Umsatzsteuerpflicht ausgelöst hat.

-s-

den 7.8.1958

An das

Steuerberatungsbüro
Susanne H e i m e r i c h

H e i d e l b e r g
Hauptstrasse 45

Liebe Susanne !

Ich übersende Dir den Abdruck eines Briefes an Herrn Dr. Kausch. Der Inhalt dieses Briefes wird Dich auch im Hinblick auf den Heinrich Schlerf-Unterstützungsverein e.V. und die Weiterbehandlung der Angelegenheiten dieses Unterstützungsvereins interessieren.

Mit herzlichem Gruss

Dein

Uh.

7.8.58.

Herrn Schlerf

Er will am 18.8.58. mit einen Besprechungstermin vereinbaren, an dem auch Frl. Heimerich nach meinem Vorschlag teilnehmen soll.

Uh

1 Satzung des Heinrich Schlerf-
Unterstützungsvereins ent-
nommen.

DIPLOM-VOLKSWIRT
SUSANNE HEIMERICH
STEUERBERATER
HEIDELBERG
HAUPTSTRASSE 45

HEIDELBERG
HAUPTSTRASSE 45 · TELEFON [redacted] 23244
SÜDDEUTSCHE BANK HEIDELBERG 8116

Firma

Hessische Hölzerwerke
Heinrich Schlerf

Waldmichelbach/Odw.

Mitte Juni

Dr.O./F. 1958

Sehr geehrter Herr Schlerf!

In Abwesenheit von Herrn Professor Dr. Heimerich bestätige ich den Empfang Ihres Schreibens vom 9. Juni 1958.

Herr Professor Heimerich ist bis Anfang Juli auf Urlaub, den er wegen seines Erschöpfungszustandes dringend nötig hatte. Ich wiess nun nicht recht, ob ich in seiner Abwesenheit etwas veranlassen soll und bitte Sie gegebenenfalls um entsprechende Mitteilung. Vielleicht weiss Fräulein Heimerich Bescheid.

Mit freundlichen Grüssen
in Abwesenheit von Herrn
Dr. Otto

(Sekretärin)

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWARENFABRIKATION

Herrn Professor
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17 a) Mannheim
Postfach N 14

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

den 9. Juni 1958

GESCHÄFTSLEITUNG

Sehr geehrter Herr Professor Dr.Heimerich!

/ In der Anlage überlasse ich Ihnen die mir freundlicherweise am 3.6. zur Verfügung gestellte Abschrift der Satzung des Ludwig-Schunk-Gedächtnisvereins e.V., Heuchelheim bei Giessen.

Ich nahm gerne zur Kenntnis, dass Ihre Unterstützungsvereinsakten sich gegenwärtig im Besitze Ihrer Fräulein Tochter befinden. Würden diese Akten nach Ihrer Meinung erschöpfender sein, als das mir hier aus der Korrespondenz vorliegende Material, dann würde ich Sie ebenfalls um kurzfristige Überlassung zur Einsichtnahme nach Benutzung durch Ihr Fräulein Tochter bitten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Hess. Hölzerwerke Heinrich Schlerf
ppa.

Anlagen.
Gr.

den 3.6.1958

Herrn

Prokurist Georg Weihrauch
in Firma Hessische Hölzer-
werke Heinrich Schlerf

Dr.H./Me.

Waldmichelbach / Odenwald

Sehr geehrter Herr Weihrauch !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 23.5., das mir infolge eines kurzen Urlaubs erst verspätet vorgelegt werden konnte.

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Abschrift der Satzung des Ludwig-Schunk-Gedächtnisvereins e.V. in Heuchelheim bei Giessen mit der Bitte um baldige Rückgabe. Meine Akten, die den Unterstützungsverein Heinrich Schlerf betreffen, befinden sich zur Zeit bei meiner Tochter Fräulein Susanne Heimerich, die sich näher orientieren wollte, da sie ja zweite Vorsitzende des Vereins ist.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

Abschrift!

S a t z u n g

des Ludwig-Schunk-Gedächtnisvereins e.V. Heuchelheim bei Giessen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen Ludwig-Schunk-Gedächtnisverein e.V. und hat seinen Sitz in Heuchelheim bei Giessen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins.

Der Verein dient dem Gedächtnis des Herrn Ludwig S c h u n k.

Ausschliesslicher Zweck des Vereins ist die treuhänderische und gemeinnützige Verwaltung nach Massgabe dieser Satzung des nach den letztwilligen Verfügungen des Herrn Ludwig Schunk den Betriebsangehörigen der Firma Schunk & Ebe G.m.b.H. zugedachten Vermögens.

§ 3

Die Mitglieder des Vereins dürfen weder persönlich noch korporativ irgendwelche Vorteile, insbesondere finanzieller Art, haben. Die Mitglieder haben nur die Aufgabe, das unter § 2 genannte Vermögen gemeinnützig für die in den letztwilligen Verfügungen des Herrn Ludwig Schunk genannten Zwecke zu verwalten.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins müssen Betriebsangehörige der Firma Schunk & Ebe G.m.b.H. sein. Auf besonderen Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins auch solche Personen sein, die früher in einem Dienstverhältnis zu der Firma Schunk & Ebe G.m.b.H. gestanden haben, jedoch sollen dies im allgemeinen nicht mehr als zwei Personen sein.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und wird durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes vollzogen. Im allgemeinen soll die Mitgliederzahl zwölf nicht übersteigen.

Aufgabe der Mitglieder ist es, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.

Alljährlich haben vor der Hauptversammlung drei Mitglieder turnusmässig auszuscheiden, deren Wiederwahl durch den Vorstand zulässig ist. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird bestimmt durch das bei der Firma Schunk & Ebe G.m.b.H. bezw. ihrer Rechtsvorgängerin erworbene Dienstalter. Die Vereinsmitglieder mit dem niedrigsten Dienstalter scheiden zuerst aus. Fällt das Dienstalter verschiedener Vereinsangehöriger zeitlich zusammen, dann entscheidet das Lebensalter, wobei der Jüngere vor dem Älteren ausscheidet.

Vorstandsmitglieder und die durch den Betriebsrat in den Verein delegierten Betriebsratmitglieder werden von der vorstehenden Ausscheidungspflicht nicht betroffen. Betriebsratsmitglieder können nur durch den Betriebsrat als Vereinsmitglieder abberufen werden oder haben nach den Bestimmungen des § 5 auszuscheiden.

Der Betriebsrat hat das Recht für zwei ordentliche Betriebsratmitglieder die Mitgliedschaft zu verlangen, deren Mitgliedschaft aber mit Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Betriebsrat wieder beendet ist.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch freiwilligen Austritt, der jederzeit erfolgen kann und dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären ist,
b) durch Ausscheiden auf Grund der Bestimmungen des § 4,
c) durch Ausscheiden aus der Firma Schunk & Ebe G.m.b.H.,
d) wenn das Vereinsmitglied nicht mehr ordentliches Mitglied des Betriebsrates der Firma Schunk & Ebe G.m.b.H. ist und seine Mitgliedschaft auf Grund des § 4 Absatz 6 erworben wurde,
e) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grunde,
f) durch Tod.

§ 6

Einkünfte und Vermögen.

Eine Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

Über die Anlage des Vermögens entscheidet der Vorstand.

Die Nachprüfung des jährlich vorzunehmenden Kassenabschlusses erfolgt durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, der vom Vorstand zu bestimmen ist.

§ 7

Organe.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 9

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam.

Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende oder sein Stellvertreter durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

Die Entschliessungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Zur Durchführung der kassentechnischen Aufgaben kann der Vorstand einen Rechner bestellen, der dem Verein nicht anzugehören braucht.

§ 11

Mitgliederversammlung.

Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung statt. Regelmässige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung sind:

a) der Jahresbericht und Rechnungsbericht über das verflossene Vereinsjahr,
b) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Mitgliederversammlungen fest und beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens drei

Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter oder ein von ihm benanntes Vereinsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12

Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Auflösung.

Zur Auflösung des Vereins ist der übereinstimmende Beschluss von Vorstand und Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Auflösungsbeschluss des Vorstandes muss einstimmig erfolgen. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Mitglieder.

§ 14

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen so zu verwenden, dass seine Verteilung und Anlage nicht gegen die letztwilligen Verfügungen des Herrn Ludwig Schunk verstösst. Die Überleitung des Vermögens kann nur an eine Personengruppe oder Stiftung erfolgen, die das Vermögen weiter im Interesse aller Betriebsangehörigen der Firma Schunk & Ebe G.m.b.H. oder ihrer Rechtsnachfolgerin anlegt und verwendet.

Kann eine Einigung über die weitere Verwendung des Vermögens unter den Vereinsmitgliedern nicht erfolgen, dann hat hierüber eine Versammlung aller Betriebsangehörigen der Firma Schunk & Ebe G.m.b.H. oder ihrer Rechtsnachfolgerin, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die am Tage der Abstimmung mindestens zehn Jahre im Dienstverhältnis zur Firma Schunk & Ebe G.m.b.H. oder ihrer Rechtsvorgängerin bezw. Rechtsnachfolgerin stehen, zu entscheiden.

Die Einladung zu dieser Versammlung muss mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung an den Anschlagtafeln der Firma Schunk & Ebe G.m.b.H. erfolgen.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Ist die Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

§ 16

Schlussbestimmung.

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 2. November 1948 einstimmig beschlossen worden und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Ernst Hahn
Richard Wagner
Karl Schmidt
Rudolf Grüttner
Albert Kreiling
Schmidt Heinrich Ludwig
Gustav Fehl
Arthur Lenz
Otto Kreiling
Hans Hofmann
Hermann Pfaff

Eingetragen in das Vereinsregister Nr.177 unter lfd.Nr. 5
am 22.11.48

Giessen, den 22. Nov. 1948

Stempel
Amtsgericht
Giessen

gez. Unterschrift unleserlich
Justizinspektor
als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWARENFABRIKATION

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

Herrn Professor
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17 a) M a n n h e i m
Postfach N 14

den 23. Mai 1958

GESCHÄFTSLEITUNG

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Herr Schlerf geht heute für 4 Wochen zur Kur nach Bad Kissingen. Während dieser Zeit möchte ich mich etwas vertraut machen mit dem Unterstützungsverein. Bei dem Studium seiner Entstehungsgeschichte stosse ich hier in den Akten auf die Abschrift eines Schreibens des Herrn Hermann Pfaff in Fa. Schunk & Ebe G.m.b.H., Heuchelheim-Giessen. Bekanntlich war dieses Schreiben der Beginn einer Orientierung, die dann zu einer Reise nach Heuchelheim führte. Diesem erwähnten Schreiben wurde damals eine Satzungsabschrift des "Verwaltungsvereins" beigelegt, und diese Abschrift scheint sich bei Ihnen zu befinden, wie das auch aus Ihrem Schreiben vom 22. 5. 1956 an Herrn Schlerf hervorgeht.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir diese Satzung zu kurzem Studium überliessen. Würde sie sich aber nicht mehr bei Ihnen befinden, dann wäre mir mit kurzem Bescheid hierüber ebenfalls gedient, weil Herr Pfaff sicher noch einmal ein zweites Exemplar auf Anforderung abgeben wird.

Ich bedanke mich im voraus sehr für Ihre Bemühungen und grüsse

mit vorzüglicher Hochachtung
Hess. Hölzerwerke Heinrich Schlerf
ppa.

Gr.

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION
Vollautomatische Großanfertigung von
Grobware: Schrubber, Abseifer, Waschbürsten, Klosettpinsel, Kardätschen, Piassava- und Kokosbesen
Feinware: Handwaschbürsten, Wichsbürsten, Kleiderbürsten, Zimmerbesen, Handfeger, Bohner, Industrie-Spezialbürsten

HOLZWARENFABRIKATION
Vollautom. Herstellung von Kleiderbügeln
Holzwaren für Industrie und Haushalt

⑯ **WALDMICHELBACH (ODENW),**

Herrn Professor
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17 a) M a n n h e i m
Nuitsstr. 3
3. Obergeschoss, Zimmer 328

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unsere Zeichen:	
-	8. 2.57	Schl./DrH.	den 11. Februar 1957

Betr.: Heinrich Schlerf-Unterstützungsverein e.V.

Sehr verehrter Herr Professor!

Ich danke Ihnen sehr für Ihr Schreiben und für die Überlassung des Eintrags im Vereinsregisters des Amtsgerichts Wald-Michelbach.

Auch ich bin der Auffassung, dass wir noch im Laufe dieses Monats eine Vorstandssitzung abhalten, damit die Angelegenheit in Gang kommt, und wir über den Leistungsplan uns einig werden.
Im Augenblick ist mein Herr Dr. Mainzer bettlägerig, doch nehme ich an, dass im Laufe der Woche er wieder seine Arbeit aufnehmen kann, und wir möchten dann vielleicht nächste Woche, spätestens übernächste Woche, mit Ihnen uns noch einmal unterhalten, ehe wir die Vorstandssitzung durchführen.

Mit Dank für Ihre Arbeit in dieser Sache, verbleibe ich

mit freundlichen Grüssen
Ihr ergebener

Gr.

den 8.2.1957

Herrn

Heinrich S c h l e r f
Hessische Hölzerwerke

Waldmichelbach i.O.

Betr.: Heinrich Schlerf Unterstützungsverein e.V.

Sehr verehrter Herr Schlerf !

In der Anlage übersende ich Ihnen die Urschrift der Satzung des Heinrich Schlerf Unterstützungsvereins und ein Schreiben des Amtsgerichts Waldmichelbach vom 28.1.57, in dem bestätigt ist, dass der Unterstützungsverein nunmehr in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldmichelbach Band I Nr. 23 eingetragen worden ist.

Es dürfte zweckmässig sein, dass Sie bald eine Vorstandssitzung des Unterstützungsvereins abhalten, um das Vereinsleben in Gang zu bringen und um über einen Leistungsplan gemäss § 10 der Satzung zu beraten.

Mit freundlicher Begrüssung !

rh

den 5.12.1956

Persönlich !

Herrn

Heinrich Schlerf
Hessische Hölzerwerke

Waldmichelbach i.O.

Sehr geehrter Herr Schlerf !

Unter Bezugnahme auf unsere heutige Unterredung übersende ich Ihnen in der Anlage den Antrag an das Amtsgericht Waldmichelbach, der die Eintragung des Heinrich Schlerf Unterstützungsvereins in das Vereinsregister betrifft, nebst den dazu gehörigen Anlagen. Es fehlt nur noch eine Anlage, nämlich eine Abschrift der Satzung. Ich bitte Sie, diese Abschrift fertigen zu lassen und die Namen der Vereinsmitglieder , die das Original der Satzung persönlich unterschrieben haben, auf der Abschrift in Schreibmaschinenschrift anzufertigen.

Das zweite von den Vereinsmitgliedern persönlich unterzeichnete Satzungsexemplar füge ich auch bei. Es soll die Grundlage für den bei Ihnen anzulegenden Akt für den Heinrich Schlerf Unterstützungsverein bilden.

Ich bitte Sie, den Antrag, sobald er komplettiert ist, bei dem Amtsgericht in Waldmichelbach abgeben zu lassen.

Mit freundlicher Begrüssung !

den 5.12.1956

An das
Amtsgericht

Waldmichelbach i.O.

Betr.: Eintragung des Heinrich Schlerf-Unterstützungsvereins e.V.
in das Vereinsregister.

Ich überreiche in der Anlage

1. Vollmacht, ausgestellt von dem ersten Vorsitzenden des Heinrich Schlerf Unterstützungsvereins e.V.,
2. die von 8 Vereinsmitgliedern unterschriebene Satzung des Unterstützungsvereins, sowie eine Abschrift dieser Satzung,
3. die Urkunde über die Bestellung des Vorstandes des Heinrich Schlerf Unterstützungsvereins e.V. gemäss § 9 der Satzung.

Ich beantrage, den Heinrich Schlerf-Unterstützungsverein e.V. in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldmichelbach i.O. einzutragen. Gemäss § 1 der Satzung hat der Verein seinen Sitz in Waldmichelbach im Odenwald. Das dortige Amtsgericht ist also zuständig.

Hochachtungsvoll !

Anlagen.

U r k u n d e

über die Bestellung des Vorstandes des Heinrich Schlerf-Unterstützungsvereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Gemäss § 9 der Satzung des obengenannten Vereins besteht der Vorstand aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

Vorsitzender ist der unterzeichnete Inhaber der Firma Hessische Hölzerwerke, Heinrich Schlerf, in Waldmichelbach i.O. und Grosshandlung Heinrich Schlerf, Mannheim.
Stellvertretender Vorsitzender ist der Steuerberater der Hessischen Hölzerwerke, Diplom-Volkswirt Susanne Heimerich in Heidelberg, Hauptstrasse 45.
Weiteres Vorstandsmitglied ist der Geschäftsführer der Grosshandlung Heinrich Schlerf, Mannheim, Herr Arthur Schwarz, Mannheim, Parkring 31.

Waldmichelbach i. Odenwald, den 26. November 1956

Heute geändert
14.11.

S a t z u n g

des Heinrich Schlerf-Unterstützungsvereins

§ 1

Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen Unterstützungsverein der Heinrich Schlerf-Firmen. Er hat seinen Sitz in Waldmichelbach i.O. und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin den bei den Firmen Hessische Hölzerwerke Heinrich Schlerf in Waldmichelbach i.O. und Heinrich Schlerf, Großhandel in Mannheim, tätigen Personen, sowie den früher bei diesen Firmen tätig gewesenen Personen oder ihren Hinterbliebenen im Alter und in Fällen der Not nach Maßgabe dieser Satzung einmalige oder laufende Unterstützungen zu gewähren. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein kann höchstens 12 Mitglieder haben, die in der Firma tätig sind oder tätig gewesen sind. Der Firmeninhaber muss Mitglied des Vereins sein. Er beruft die übrigen Vereinsmitglieder, darunter je ein Mitglied des Betriebsrates der beiden Firmen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod

b) durch Ausscheiden aus ~~der Firma~~ den Diensten der Firmen

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitglieder, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder infolge Erwerbsunfähigkeit aus den Diensten der Firmen ausscheiden.

F bzw. wenn eine volle persönliche Lebensarbeitszeit abgeleistet der Betriebszugehörigkeit der Firmen Heinrich Schlerf, Waldmichelbach

c) durch Austritt aus dem Verein.
Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit einmonatlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

d) durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das Ruf und Ansehen des Vereins oder der Firmen nachhaltig beeintrichtigt wurden oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.
Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen. Den Mitgliedern sind die Tatsachen, die den Ausschluss rechtfertigen sollen, 14 Tage vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, schriftlich bekanntzugeben.
Der Ausschliessungsbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zur Ausschliessung geführt haben.

§ 5

Verwaltung

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichts für das vergangene Geschäftsjahr
c) falls mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist in der Versammlung ein neuer Termin durch den Leiter zu bestimmen, zu dem alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zu laden sind. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung das stellvertretende Vorstandsmitglied.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit.
Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beschlüsse ausserhalb der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder schriftlich dem Beschluss zustimmen.
Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 ~~4~~ Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und ~~einem weiteren Mitglied~~. Vorsitzender des Vorstandes ist der ~~Geschäftsleiter~~ der Firma Hessische Hölzerwerke Heinrich Schlerf in Waldmichelbach i.O. Stellvertretender Vorsitzender ist der Steuerberater dieser Firma. ~~Das weitere Vorstandsmitglied wird~~ von dem ~~Firmeninhaber~~ aus dem Kreise der Mitglieder des Vereins bestimmt.
Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende berechtigt.

§ 10

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, daß der

Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
Der Vorstand darf das Vermögen und seinen Ertrag nur verwenden, um den Vereinszweck zu erfüllen, es sei denn, dass es sich um Verwaltungskosten handelt.
Der Vorstand stellt die Richtlinien auf, nach denen die Leistungen des Vereins gewährt werden (Leistungsplan) und ändert sie ab.

§ 11

Einkünfte und Vermögen

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

a) freiwilligen Zuwendungen der Firmen oder anderer Stellen
b) aus den Erträgnissen des Vereinsvermögens.

Der Verein erwirbt gegen die Firmen auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung solcher Zuwendungen, wenn die Firmen sie längere Zeit oder regelmässig gemacht haben sollten. Die Firmen können von dem Verein keine Zuwendungen zurückfordern.
Die Belegschaft der Firmen darf zu Leistungen an den Verein nicht herangezogen werden. Eine Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

§ 12

Vermögenslage und Mittelverwendung

Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke der Unterstützungszahlungen benötigt wird, zinstragend und gesichert anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist. In erster Linie kommt die Gewährung von lang- und mittelfristigen verzinslichen Darlehen an die Firmen Heinrich Schlerf in Frage.
Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu dem in § 2 genannten Zweck verwendet werden.

§ 13

Leistungen

Der Verein kann Altersrenten, Witwen-, Waisen- und Sterbegelder gewähren. Werden solche Leistungen gewährt, so darf das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von DM 9.000.-- nicht übersteigen.
Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 10 Absatz 2 und 3 der Körperschaftssteuerdurchführungsverordnung bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

Der Verein kann ferner auch einmalige Unterstützungen in Fällen der Not gewähren.
Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den vom Vorstand aufgestellten Leistungsplan. Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern weder beliehen noch verpfändet werden.

§ 14

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmässige Zahlungen von Altersrenten, Witwen-, Waisen- oder Sterbegeldern und anderen Unterstützungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen die Firmen begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet. Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Leistungsempfänger mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruchs und der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmässige Zahlungen einverstanden ist. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut: " Es ist mir bekannt, dass alle Leistungen des Vereins freiwillig gewährt werden. Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmässige laufende Leistungen weder ein Anspruch gegen den Verein noch gegen die Firmen erwächst. "

§ 15

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist der übereinstimmende Beschluss des Vorstandes und er Mitgliederversammlung erforderlich. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Verein wird ferner aufgelöst, wenn beide Firmen enden. Eine Änderung der Rechtsform oder der Übergang auf ein anderes Unternehmen, die Verschmelzung mit einem solchen u.ä. gilt nicht als Beendigung der Firmen.

§ 16

Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen

a) den gemäss § 2 Begünstigten nach einem vom Vorstand aufzustellenden Plan zugute kommen, oder

b) ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden. Der Verteilung im Sinne von a) steht es gleich, wenn der Verein in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse überführt wird. Auch eine Ausgliederung eines Teiles des Vereinsvermögens zur Gründung einer Pensionskasse ist zulässig.
Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 17

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

Waldmichelbach i. Odenwald und Mannheim, den 12. November 1956

Arthur Schwarz
~~Heinrich~~
Eberhard Kaiser
Georg Hegmann
Georg Acker
Ludwig Jakob
Johann Krall
Johann Riebel
Heinrich Schaaf

U r k u n d e

über die Bestellung des Vorstandes des Heinrich-Schlerf-Unterstützungsvereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Gemäss § 9 der Satzung des obengenannten Vereins besteht der Vorstand aus 4 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und ~~einem weiteren Mitglied~~ 2 Beisitzern.

Vorsitzender ist der unterzeichnete ~~Geschäftsleiter~~ Inhaber der Firma Hessische Hölzerwerke, Heinrich Schlerf in Waldmichelbach im Odenwald. Stellvertretender Vorsitzender ist der Steuerberater dieser Firma Diplom-Volkswirt Susanne Heimerich in Heidelberg, Hauptstrasse 45.

Als ~~weiteres Vorstandsmitglied wird~~ Beisitzer werden von dem Firmeninhaber der Prokurist Dr. Eberhard Mainzer in Waldmichelbach bestimmt.

Und die Prokuristin Barbara Schwarz in Mannheim

Waldmichelbach i.Odenwald, den 12. November 1956

U r k u n d e

über die Bestellung des Vorstandes des Heinrich-Schlerf-Unterstützungsvereins, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

Gemäss § 9 der Satzung des obengenannten Vereins besteht der Vorstand aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

Vorsitzender ist der unterzeichnete Geschäftsleiter der Firma Hessische Hölzerwerke, Heinrich Schlerf in Waldmichelbach im Odenwald. Stellvertretender Vorsitzender ist der Steuerberater dieser Firma Diplom-Volkswirt Susanne Heimerich in Heidelberg, Hauptstrasse 45.

Als weiteres Vorstandsmitglied wird von dem Firmeninhaber der Prokurist Dr. Eberhard Mainzer in Waldmichelbach bestimmt.

Waldmichelbach i.Odenwald, den 12. November 1956

den 9.11.1956

Herrn

Heinrich S c h l e r f
Hessische Hölzerwerke

Waldmichelbach i. Odenwald

Sehr verehrter Herr Schlerf !

Unter Bezugnahme auf die gestrige Unterredung und das heutige Telefongespräch übersende ich Ihnen in der Anlage in 2 Exemplaren die Satzung des Heinrich Schlerf-Unterstützungsvereins, wie wir sie zuletzt formuliert haben.

Ich bitte Sie, die 2 Satzungsexemplare von den 8 gestern benannten Vereinsmitgliedern unterzeichnen zu lassen. Es sind dies

Sie selbst
Herr Georg Alter
Herr Ludwig Jakob
Herr Arthur Schwarz
Herr Dr. Eberhard Mainzer
Herr Walter Franz
und Herr Johann Krall.
Herr Georg Weihrauch.

Die Unterzeichnung muss mit dem Vor- und Zunamen geschehen. Es empfiehlt sich, unter jede eigenhändige Unterschrift noch den Namen in Schreibmaschinenschrift zu vermerken. Meine Tochter wird als Steuerberaterin Ihrer Firmen nicht Mitglied des Vereins, sondern nur Mitglied des Vorstandes und stellvertretende Vorsitzende. Das ist rechtlich möglich.

Ausserdem bitte ich Sie, noch die beiliegende Urkunde über die Bestellung des Vorstandes zu unterzeichnen.

Zu der für kommenden Mittwoch 8 Uhr vereinbarten Besprechung bitte ich Sie, die unterzeichneten Satzungsexemplare und die von Ihnen unterzeichnete Urkunde über die Bestellung des Vorstandes mitzubringen. Wir können dann gleich den Antrag an das Amtsgericht Waldmichelbach auf Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ausfertigen.

Mit freundlicher Begrüssung !

Uh

den 9.11.1956

Herrn

Schriftleiter
Otto L a b u s
Redaktion des Betriebsberaters

H e i d e l b e r g

Hauptstrasse 45

Sehr verehrter Herr Labus !

Unter Bezugnahme auf das kürzlich mit Ihnen geführte Telefongespräch übersende ich Ihnen meinen Anwaltsakt betreffend die Firma Schunk & Ebe. Wie Sie aus dem Akt ersehen können, geht die Angelegenheit schon auf das Jahr 1947 zurück. Die Sache ist jetzt für mich wieder akut geworden, da zwei andere Firmeninhaber ihr Betriebsvermögen den Beschäftigten ihrer Firma vererben wollen.

Ich war früher einmal sehr geneigt, für solche Fälle eine Stiftung vorzusehen, bin aber allmählich zu der Überzeugung gekommen, daß die Stiftungsform nur für ganz grosse und in keiner Weise konjunkturempfindliche Unternehmungen geeignet ist. Auch muss ja eine Stiftung als gemeinnützig anerkannt werden, damit der Anfall eines Vermögens erbschaftssteuerfrei erfolgen kann. Es ist mir auch zweifelhaft, ob eine gemeinnützige ~~Unterstützung~~ Stiftung nur zu Gunsten der Betriebsangehörigen errichtet werden kann und ob nicht ein ganz besonderer, ausserhalb des Betriebs liegender Stiftungszweck vorgesehen werden muss, wenn eine Stiftung als gemeinnützig anerkannt werden soll. Ich kenne eine solche bedeutende Stiftung in Mannheim; es ist dies die Strebelwerk G.m.b.H. in Mannheim. Der in dieser Firma zur Ausschüttung kommende Gewinn fliesst der Krebsforschung in Heidelberg zu. Das jetzt im Verlag Lutzeyer veröffentlichte Buch von Dr. Georg Strickrodt "Unternehmen unter freigewählter Stiftungssatzung" befürwortet zwar grundsätzlich die Stiftungsform für geeignete Unternehmen, gibt aber zu, daß die rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Stiftungsform noch unzureichend sind und daß allerlei Schwierigkeiten auftauchen.

b.w.

Ich halte also an meinem Gedanken fest, Unternehmen die in die Hand der Belegschaft eines Betriebes kommen sollen, an einen Unterstützungsverein zu vererben. Der erste Akt, die Gründung dieses Unterstützungsvereins und die Abfassung des Testamentes, ist verhältnismässig einfach. Schwieriger wird m.E. die Sache erst, wenn der Unterstützungsverein, wie das bei der Firma Schunk & Ebe geschehen ist, in einen Verwaltungsverein umgewandelt werden soll. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Ihnen übermittelten Akten. Es dürfte sich vor allem um die Frage handeln, ob ein Verwaltungsverein, wie er bei der Firma Schunk & Ebe gegründet wurde, ganz allgemein als gemeinnützig im Sinne der Bestimmung des Körperschaftssteuergesetzes und der Körperschaftssteuerdurchführungsverordnung anerkannt werden wird.

Darüber vor allem möchte ich mich mit Ihnen sehr gerne unterhalten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Akt in den nächsten Tagen lesen könnten. Ich beabsichtige Sie am nächsten Dienstag in Heidelberg zu besuchen. Wir könnten uns dann eingehend unterhalten.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr

Infanterie Maschinengewehr

7 Kompagnien

1. Heimat Garnison

2. Georg Peter Bataillonsnummer
Maschinengewehr Kompagnie
Nr. Standort

3. Ludwig Jakob Reisender
Bataillonsnummer Maschinengewehr
Kompagnie Nr. Standort

4. Burkhardt Arthur Schlosser
Maschinengewehr Kompagnie, Garnison

5. " Eberhard Mainz
Maschinengewehr Kompagnie 37

6. Burkhardt Heinrich
Maschinengewehr Kompagnie

7. Franz Abteilungsführer
Maschinengewehr Kompagnie

8. ~~Hans~~ Knall, Ersatz
Maschinengewehr Kompagnie

Als 3. Kompagnie wird
bestellt für Mainz

Kompagnien numeriert
wie Regiment.

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWARENFABRIKATION

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

Herrn Professor
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17 a) M a n n h e i m

Nuitsstr. 3
3. Obergeschoss, Zimmer 328

den 8. November 1956

GESCHÄFTSLEITUNG

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Unter Bezugnahme auf die heute mit Ihnen geführte Besprechung wegen des Unterstützungsvereins teile ich Ihnen endstehend die Namen derjenigen Leute mit, die als Mitglieder des Vereins zu bezeichnen sind.

Absprachegemäss werden Sie nun die Statuten noch einmal einer Revision unterziehen, und ich darf annehmen, dass Sie bis zum kommenden Mittwoch zu unserer Besprechung um 8 Uhr diese dann für uns in Kopie mir mitgeben können.

Bezüglich der Zuweisung an den Unterstützungsverein als Rückstellung in Höhe von DM 15.000,-- werde ich mich mit meinem Herrn Dr. Mainzer besprechen, damit wir diese Rücklage für soziale Zwecke dann durchführen. Es wird sich ja hierdurch an den Finanzen der Firma nichts verändern.

Wir besprachen uns noch wegen der gewissenhaften Nachprüfung der Erben, und ich bitte nicht nur auf alle Fälle festzustellen, ob das Pflichtteil 1/2 oder 1/4 des Vermögens beträgt, sondern dass ganz besonders die Frage der Abkömmlinge völlig geklärt wird. Ich bin in dieser Beziehung, wie Sie wissen, sehr beunruhigt, und ich habe den Glauben, dass man ohne einen Erbschaftsvertrag im Sinne einer Zustimmung nicht durchkommt. Es kommt mir hierbei auf eine wirklich hundertprozentige Sicherung an.

Bezüglich des nicht in der Bilanz befindlichen Privathauses, das also zum Privatvermögen gehört, ist festzustellen, dass die Höhe des Eintrages für die Bausparkasse

von Flur V, Nr. 12/2	DM 25.500,--
+	" 3.500,--
	DM 29.000,--

ist, während die jetzige Schuld nur noch DM 19.000,-- ist. Hierzu ist noch zu bemerken, dass vierteljährlich DM 1.000,-- abgetragen wird.

Bezüglich der Kunstwerte, welche meinem Wunsche gemäss als besonders wertvoll in die Kunsthalle gegeben werden sollen, mache ich Ihnen noch eine Aufstellung, damit auch hier volle Klarheit herrscht.

b.w.

Bei meiner Hinkunft nächste Woche bitte ich mir doch einmal das Testament vom 4. Januar 1954 (Dr. Otto), welches fotokopiert ist, zu überlassen, oder mir eine Abschrift fertigen zu lassen, damit nach Fertigstellung des Testaments ich mit diesem überholten Schriftstück und demjenigen des Dr. Gerhard mich vergewissern kann, dass alle früheren Punkte mit berücksichtigt sind.

Auch heute möchte ich Ihnen noch einmal meinen sehr herzlichen Dank sagen für Ihre mir so ausserordentlich wertvolle Mitarbeit in dieser so entscheidenden Sache, und ich verbleibe

mit freundlichen Grüssen
Ihr immer ergebener

Gr.

Mitglieder:

1. Heinrich Schlerf,	Fabrikant	Wald-Michelbach/Odw.
2. Susanne Heimerich,	Steuerberaterin	Heidelberg
3. Georg Alter,	Betriebsrats-vorsitzender	Wald-Michelbach/Odw.
4. Ludwig Jakob,	Reisender	Lampsheim/Pfalz
5. Dr. Mainzer	Geschäftsführer	Wald-Michelbach/Odw.
6. Georg Weihrauch,	Prokurist	Aschbach/Odw.
7. Walter Franz,	Angestellter	Wald-Michelbach/Odw.
8. Johann Krall,	Arbeiter,	Wald-Michelbach/Odw.

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWARENFABRIKATION

Herrn Professor
Dr. Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17 a) Mannheim
Nuitsstr. 3
3. Obergeschoss, Zimmer 328

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

den 5. November 1956

GESCHÄFTSLEITUNG

Sehr geehrter Herr Professor!

Vor mir liegen Ihre beiden Briefe vom 26. und 31. Oktober und auch derjenige vom 2. November.

Ich habe heute Vormittag - über Sonntag bekomme ich hier keine Post - Ihr Büro angerufen und mitgeteilt, dass ich am Donnerstag um 10 Uhr zurück sein soll, weshalb es mir angenehm wäre, wenn wir morgens gegen 8 Uhr diese wichtige Besprechung wegen Stiftung und Testament durchführen könnten, denn ich möchte selbstverständlich so wichtige Dinge baldigst in Ordnung haben, um allen Beteiligten unliebsame Überraschungen zu ersparen.

Es ist richtig, dass man ganz besonders auf die Erbschaftssteuer Rücksicht zu nehmen hat, und ich hoffe nur, dass sowohl Strickrodt, als auch Sie darin Recht behalten, keine Stiftung zu machen und es bei dem Unterstützungsverein zu belassen. Wir werden uns ja darüber noch unterhalten können.

Wenn ich nichts Gegenteiliges höre, bin ich also Donnerstag Vormittag nach 8 Uhr bei Ihnen, und ich verbleibe inzwischen

mit freundlichen Grüssen
Ihr immer ergebener

Gr.

den 5. November 1956

Herrn

Heinrich S c h l e r f
Inh. der Hessische
Hölzerwerke

Waldmichelbach /Odenwald

Sehr geehrter Herr Schlerf !

Ihr telefonischer Anruf von heute morgen wurde mir ausgerichtet. Ich stehe am kommenden Donnerstag auch um 10 oder 11 Uhr zu Ihrer Verfügung. Ich bitte Sie, etwa um diese Zeit zu kommen.

Am Mittwoch kann ich mich mit Ihnen nicht in Verbindung setzen, da ich bei einem Termin vor dem Bundesverfassungsgericht sein muss.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

den 2. November 1956

Herrn

Heinrich Schlerf
Inh. der Hessische
Hölzerwerke

Waldmichelbach /Odenwald.

Sehr verehrter Herr Schlerf !

Ich habe mittlerweile das Buch von Strickrodt "Unternehmen unter freigewählter Stiftungssatzung" gelesen. Auch diese Lektüre hat mich wieder in meiner Auffassung bestärkt, daß die Umwandlung Ihrer Unternehmungen in eine Stiftung nicht in Betracht kommen kann. Aus dem Buch von Strickrodt geht an vielen Stellen hervor, daß er selbst Bedenken gegen solche Stiftungen hat. Erfordert deshalb eine Neugestaltung der Stiftungsgesetzgebung, auf die aber in Ihrem Fall nicht gewartet werden kann. Ausserdem ist zu bedenken, daß, wie ich Ihnen schon wiederholt sagte, die Siftungsform nur für sehr grosse und wenig kunjunkturempfindliche Unternehmen in Betracht gezogen werden kann. Ganz entscheidend ist aber der Umstand, daß im Todesfalle ein Unternehmen erbschaftssteuerfrei an einen als gemeinnützig anerkannten Unterstützungsverein übergeht, daß dagegen im Falle der Vererbung eines Unternehmens an eine Stiftung Erbschaftssteuer zu bezahlen ist. Die Erbschaftssteuer ergibt für Unternehmen eine sehr große Belastung, wenn nicht nahe Verwandte erben. Würde z.B. ein Unternehmen, das einen erbschaftssteuerlichen Wert von nur DM 200.000.-- repräsentiert, an eine Stiftung fallen, so kämen 28% Erbschaftssteuer zur Erhebung. Es wären also DM 56.000.-- Erbschaftssteuer zu bezahlen.

Ich sehe Ihrer Nachricht entgegen, ob Sie am Donnerstag den 8.11. zu mir kommen können.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich
Ihr ergebener

Uh.

den 31. Oktober 1956

Herrn

S c h l e r f
Inhaber der
Hessische Hölzerwerke

Waldmichelbach /Odenwald

Sehr geehrter Herr Schlerf !

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 30.10.56. Ich war gerade dabei Sie anzurufen, aber Ihr Brief ist dem Anruf noch zuvor gekommen. Das Buch über die Stiftungen werde ich mit Interesse lesen.

Am Mittwoch den 7.10. können Sie leider nicht zu mir kommen, da ich an diesem Tage einen Termin vor dem Bundesverfassungsgericht habe. Dagegen würde ich am Donnerstag den 8.10., 9 Uhr zu Ihrer Verfügung stehen. Wir könnten dann vor allem über das Testament sprechen. Bitte teilen Sie mir mit, ob Ihnen der 8.10. passt.

Mit freundlicher Begrüssung

verbleibe ich
Ihr ergebener

Hl,

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWARENFABRIKATION

Herrn Professor
Dr. Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17 a) M a n n h e i m

Nuitsstr. 3
3. Obergeschoss, Zimmer 328

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

den 30. Oktober 1956

GESCHÄFTSLEITUNG

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich bestätige den Eingang Ihrer Zeilen vom 26.10. und überreiche Ihnen heute das Buch, das weder ich, noch Herr Dr. Mainzer infolge Zeitnot haben studieren können. Wenn Sie das Buch geprüft haben, wobei Sie vielleicht entsprechende Randbemerkungen machen können, bitte ich um Rückgabe, weil wir Wert darauf legen, selbst gewissenhaft noch einmal die ganze Materie zu studieren.

Bezüglich des Bescheides vom Finanzamt Fürth nahm ich von der Anlage Kenntnis, und ich möchte vorschlagen, dass wir für kommenden Mittwoch den 7. November morgens 9 Uhr× eine Besprechung durchführen, wenn Ihnen der Termin gelegen ist.

Leider kann ich wegen augenblicklicher Überlastung mit meinen Neubauten und einer Produktionsumstellung nicht früher bei Ihnen erscheinen. Das ist mir unangenehm, weil auch die private Sache sich unliebsam verzögert, insbesonders durch das passive Verhalten meiner Frau.

Mit der Bitte, mir wegen des Termins noch Nachricht zu geben, verbleibe ich heute, mit Dank für Ihre Mitarbeit,

in freundlicher Begrüssung
Ihr ergebenster

Anlage: 1 Buch
Gr.

× wegen des Testamentes

26. Oktober 1956

P e r s ö n l i c h !

Herrn
Heinrich S c h l e r f ,
-Inhaber der Firma Hessische Hölzerwerke-
Waldmichelbach im Odenwald

Sehr geehrter Herr Schlerf !

Vom Finanzamt Fürth im Odenwald habe ich den abschriftlich beiliegenden Bescheid hinsichtlich der Gründung eines Unterstützungsvereins erhalten. In diesem Bescheid wird die Steuerfreiheit des zu gründenden Unterstützungsvereins anerkannt, allerdings wird eine kleine Änderung des § 13 der Satzung gewünscht. Diesem Wunsche kann entsprochen werden.

Wir können nun an die Gründung des Unterstützungsvereins herangehen. Bitte teilen Sie mir mit, wer Mitglied des Vereins werden soll.

Mit freundlicher Begrüssung

Anlage
1 Abschrift

Finanzamt Fürth (Odenw.)
Fernsprecher Nr. 363
Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 1992
Konto Nr. 496/112 bei der Landeszentralbank
von Hessen, Zweigstelle Bensheim a. d. B.
Sprechstunden:
Montag, Dienstag und Donnerstag von 8—12 Uhr
Kassenstunden: Montag bis Freitag 8—12 Uhr
Geschäftszeichen: II/1 - 71/
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

⑯ **Fürth/Odw.,** den 23. Oktober 1956
Erbacher Straße 29

Herrn

Professor Dr. Dr.h.c.
Hermann H e i m e r i c h
Rechtsanwalt

M a n n h e i m

Nuitstraße 3

Betr.: Gründung eines Unterstützungsvereins Heinrich Schlerf,
Wald-Michelbach /Odw.;
hier: Befreiung von der Körperschaftsteuer;
Ihr Antrag vom 17.1o.1956

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Heimerich!

Ich bestätige hiermit den Eingang Ihres o.b. Schreibens. Unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs wird der "Heinrich Schlerf Unterstützungsverein e.V." gemäß § 4 Ziffer 7 Körperschaftsteuergesetz in Verbindung mit §§ 1o und 11 der Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung 1955 von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die in der Satzung festgelegten Bedingungen erfüllt werden und der Wortlaut im § 13 der Satzung wie folgt geändert wird:

" Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in § 1o Absatz 2 und 3 Körperschaftsteuerdurchführungsverordnung bezeichneten Beträge nicht übersteigen".

Nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres ist dem Finanzamt Abschrift des Geschäftsberichts einschließlich sonstiger Unterlagen (Bilanz und dergleichen) vorzulegen.

gez. Reibold Beglaubigt

FINANZAMT FÜRTH I. ODW.

Steuerinspektor

17. Oktober 1956

Herr
Heinrich Schlerf erhielt
Abschrift.

An das
Finanzamt
Fürth / im Odenwald

Betr.: Gründung eines Unterstützungsvereins.
Steuer-Nummer 65/215 .....

Der von mir vertretene Herr Heinrich S c h l e r f , alleiniger Inhaber der Firmen Hessische Hölzerwerke Heinrich Schlerf in Waldmichelbach im Odenwald und Heinrich Schlerf, Großhandel in Mannheim, beabsichtigt einen Unterstützungsverein für die Firmenangehörigen ins Leben zu rufen. Ich habe die in 2 Exemplaren beiliegenden Satzungen für den Heinrich Schlerf-Unterstützungsverein entworfen, bitte Sie diese Satzungen zu prüfen und eine Erklärung dahin abzugeben, dass der Verein nach seiner Gründung im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes als steuerbefreit anzusehen ist.
Sollten wider Erwarten bei der Prüfung der Satzungen irgendwelche Bedenken bei Ihnen auftreten, so bitte ich um Verständigung, damit ich mich mit Ihnen ins Benehmen setzen kann.

H. Sch.

2 Anlagen

Mannheim, den 17. Oktober 1956

Konferenz mit Herrn S c h l e r f .

Ich habe Herrn Schlerf eingehende Aufklärungen, die auch die Bedenken des Herrn Dr.Mainzer widerlegen, gegeben.

Wir haben dann die Satzung des Unterstützungsvereins durchgegangen und in einzelnen Punkten abgeändert.

In Gegenwart von Herrn Schlerf habe ich den beiliegenden Brief an das Finanzamt Fürth im Odenwald diktiert.

Demnächst wollen wir nunmehr das Testament des Herrn Schlerf abfassen. Ich habe dazu den Gedanken geäussert, dass das Haus in Waldmichelbach im Odenwald, das zum Privatvermögen von Herrn Schlerf gehört, der Ehefrau nur als Vorerbin vermacht wird. Ebenso die Kunstgegenstände. Die Nacherben müssen noch bestimmt werden. Unter allen Umständen muss im Testament gesagt werden, dass die Ehefrau unter keinen Umständen mehr verlangen kann als den Pflichtteil.

06207/424

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWAREN FABRIKATION

15-10.56
Telef. mit Herrn Schlerf in Wald-Michelbach

Herrn Professor
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17 a) M a n n h e i m
Nuitsstr. 3
3. Obergeschoss, Zimmer 328

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

den 12. Oktober 1956

GESCHÄFTSLEITUNG

Sehr verehrter Herr Professor!

Ich habe den Eingang Ihres Schreibens vom 5. Oktober zu bestätigen und auch die Anlage des Entwurfs einer Satzung für den Unterstützungsverein, den ich meinen beiden massgeblichen Mitarbeitern, den Prokuristen Herrn Dr. Mainzer und Weihrauch zur Verfügung stellte.
Es war mir schon aufgefallen, dass bei der Organisation der Firma Schunk diese Satzung an letzter Stelle stand im Sinne der Auswertung als Unterstützung, und ich werde nun von Herrn Dr. Mainzer darauf hingewiesen, dass er entsprechend dem Beispiel der Firma Schunk & Ebe die Schaffung einer Einrichtung im Sinne des"Ludwig-Schunk-Gedächtnis-Verein" als erste Massnahme für notwendig hält, und ich schliesse mich dieser Meinung an. Anliegend den Aktenvermerk meines Dr. M., den wir, wenn Sie wollen, kommenden Mittwoch Vormittag 8 1/2 Uhr, notwendigenfalls auch schon 8 Uhr, besprechen könnten. Natürlich hat das auch noch Zeit für eine Woche später, wenn Sie die Sache in Ruhe vorbereiten wollen.

Selbstverständlich bin ich damit einverstanden, dass bei den Einzelheiten der Satzung wir auch den Mannheimer Betriebsrat einschalten, neben dem Betriebsratsvorsitzenden von Wald-Michelbach, dass diese also Vereinsmitglieder sind, und wir waren uns ja auch klar darüber, dass Ihr Fräulein Tochter als stellvertretende Vorsitzende in den Vorstand kommt.

Ich habe absichtlich Ihre Fräulein Tochter noch nicht telefonisch belästigt, mir aber die Nr. 20844 notiert. Ich hatte ihr inzwischen meine Grüsse mit sehr herzlichen Wünschen zur baldigen Genesung übermittelt.

Ich möchte noch kurz erwähnen, dass, wo ich keine Sprechmöglichkeiten mit meiner Frau über die Auseinandersetzung suche, diese sich in keiner Weise geäussert hat, doch muss ich annehmen, dass der Brief, den sie scheinbar Ihnen noch nicht beantwortete, in deren Hände ist. Es könnte meiner Ansicht nach nichts schaden, und Sie würden mich sehr verpflichten, wenn Sie vielleicht Samstag oder Montag einmal hier anrufen würden, damit sie sich bei Ihnen einfindet und weiss, dass jetzt nicht mehr zu spassen ist.

b.w.

Ich sage Ihnen meinen herzlichen Dank und erwarte nun Ihre Nachricht wegen der Schaffung der grundsätzlichen Einrichtung, die wir dann vom Finanzamt anerkennen lassen müssen. Ich bin

mit freundlichen Grüssen
Ihr immer ergebener

Anlage: 1
Gr.

Betr. Satzung für den Heinrich Schlerf-Unterstützungsverein e.V.

Wenn man von dem vorliegenden Beispiel der Firma Schunk & Ebe ausgeht, soll mit der vorliegenden Satzung eine Einrichtung gegründet werden, die dem Unterstützungsverein Windhof e.V. entspricht. (Vergl. Übersicht auf Seite 2 des vorliegenden Sonderheftes.)

Nach meiner Ansicht ist diese Einrichtung im Augenblick nicht so dringend, weil ja die Unterstützungen auch in der jetzigen Form weiterbezahlt werden können, wenn ich natürlich auch weiß, daß es für uns leichter ist, die Unterstützungen über einen besonderen Verein vorzunehmen, da die Zuweisungen an diesen Verein steuerbegünstigt sind und die Sache dann geteilt werden kann zwischen Zuweisung und Zuteilung.

Viel dringender ist nach meiner Ansicht die Schaffung einer Einrichtung, die dem "Ludwig-Schunk-Gedächtnis-Verein e.V." entspricht. Hier handelt es sich ja um eine vom Finanzamt anerkannte gemeinnützige Einrichtung, die später das Firmenvermögen erben soll, ohne daß Erbschaftssteuer anfällt. Sicherlich kann ein solcher Verein auch schon zu Lebzeiten von Herrn Schlerf gegründet werden.

Aus den mir von Herrn Schlerf gemachten Ausführungen über seine Besprechung mit Herrn Professor Dr. Heimerich habe ich entnommen, daß die Gründung dieses Vereins nun zuerst vorgenommen werden soll. Ich halte dieses auch für sehr wichtig, damit zunächst einmal das Erbschaftssteuerrisiko für die Firmen ausgeschaltet wird.

Der zweite Schritt wäre dann wohl die Gründung der entsprechenden G.m.b.H., die auch weiterhin maßgeblich von Herrn Schlerf bestimmt werden könnte in ihren wirtschaftlichen Handlungen bis zum Eintritt des Erbfalles an den gemeinnützigen Verein.

Für die G.m.b.H. mächte ich noch den Hinweis geben, daß dort ja ohne weiteres zugunsten des Geschäftsführers Herrn Schlerf eine Altersversorgung zu Betriebslasten abgeschlossen werden kann, aus welcher auch seine Frau bestimmte Prozentsätze dann als Witwenrente zugesprochen bekommen könnte.

Kaiser

12.1o.56

12.Oktober 1956

P e r s ö n l i c h !

Herrn
Heinrich S c h l e r f ,
M a n n h e i m
Parkring 31

Sehr geehrter Herr Schlerf !

In der Anlage sende ich Ihnen den Aufsatz von Strickrodt über "Frei geschaffene Stiftungsunternehmen" zurück.
Ich halte es für durchaus zweckmässig, dass Sie das im Verlag Lutzeyer, Baden-Baden, herausgegebene diesbezügliche Buch beschaffen und dieses Buch auch mir kurzzeitig zur Einsichtnahme überlassen. Ich glaube allerdings nicht, dass Herr Strickrodt diese Dinge ganz richtig beurteilt.
Im übrigen bemerkt auch Herr Strickrodt in seinem Artikel, dass ein Stiftungsunternehmen weitgehend den Behörden der staatlichen Stiftungsaufsicht unterworfen ist. Eine behördliche Einmischung ist aber immer unangenehm, und hemmt die freie Beweglichkeit eines Betriebes.
Ich füge noch einige Exemplare der "Internationalen Arbeitsmitteilungen" bei, die ich regelmässig vom amerikanischen Generalkonsulat in Stuttgart übersandt erhalte. Diese "Internationalen Arbeitsmitteilungen" werden Sie sicher interessieren.

Mit freundlicher Begrüssung

Anlagen

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWAREN FABRIKATION

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

Herrn Professor
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

(17 a) M a n n h e i m

Nuitstr. 3
3. Obergeschoß, Zimmer 328

den 8. Oktober 1956

GESCHÄFTSLEITUNG

E i l b o t e n !

Sehr verehrter Herr Dr. Heimerich!

Ich habe die Absicht, am kommenden Mittwoch und auch Donnerstag früh in Mannheim zu sein und möchte meinen Besuch erst dann bei Ihnen durchführen, wenn Sie mit meiner Frau gesprochen haben.

Bei dieser Besprechung bin ich der Meinung, dass man sich darauf konzentrieren sollte, doch nicht nur mir, sondern ebenso sehr oder noch viel mehr, meiner Frau die pausenlosen Ärgernisse zu ersparen, und wenn sie die Zusage, mich wirklich völlig in Frieden zu lassen, nicht halten kann, dann muss es nun endgültig bei meiner Entscheidung bleiben. So wie bisher komme ich langsam wieder in einen schlechten Gesundheitszustand, den ich mir nicht leisten kann und andererseits will ich bei der starken Aufarbeitung im Innenbetrieb nunmehr mich draussen orientieren, nicht nur technisch für den Betrieb, sondern ebenso sehr für die Kundschaft, die wir durch Vertreterwechsel fest an uns halten müssen. Ich hoffe, dass Sie für meine Lage Verständnis haben und nun hier zu einem Ende kommen. -

/ Bezüglich des Stiftungsunternehmen gebe ich Ihnen anliegend einen hochinteressanten Artikel, an welchem auch ein Buch angeschlossen ist, welches zum Erwerb empfohlen wurde, und das wir bei Rückgabe der Unterlage dann bestellen wollen.
Ich möchte so rasch als möglich, aber unter keinen Umständen überstürzt die Angelegenheit fertigmachen, dabei aber doch alle Erfahrungen, die bis jetzt in dieser Sache gemacht wurden, ausnutzen und vielleicht sollte man gerade dieses empfohlene Buch vor endgültiger Festlegung noch studieren. Darüber höre ich ja nun wohl Ihren Entscheid.

Ich habe das Pech Ihrer Fräulein Tochter Susanne aufrichtigst bedauert und ihr dieserhalb geschrieben. Es scheint, dass der Buchprüfer damit einverstanden ist, wenn die abschliessende Besprechung bis zur Gesundung von Susanne zurückgestellt wird, und das ist mir sehr recht, denn ohne Ihre Tochter zu sprechen, möchte ich überhaupt mit den Herren nicht verhandeln.

b.w.

Ich erwarte gerne Ihre Nachricht, wann Sie diese Woche meine Frau resp. mich sprechen wollen, und Sie können uns beide hier in Wald-Michelbach jederzeit erreichen. Ich hätte Sie angerufen, weiss aber nicht, wann Sie auf dem Büro sind, weshalb ich mir diese Anfrage erlaubte.

Mit sehr aufrichtigem Dank für Ihre bisherige mir so wertvolle Mitarbeit, bin ich für heute

mit herzlichen Grüssen
Ihr ergebener

Anlage: 1 zurückerbeten
Gr.

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWARENFABRIKATION

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

GESCHÄFTSLEITUNG

Herrn Professor Dr.Dr.h.c.
Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

(17 a) Mannheim
Nuitsstr. 3
3. Obergeschoss,
Zimmer 328

den 8. Oktober 1956

Sehr geehrter Herr Dr. Heimerich!

Nach Abgang meines Eilbotenbriefes erreicht mich Ihr Brief vom 5. Oktober, für welchen ich Ihnen sehr danke. Ich werde mich bei der Bundespost beschweren, weil immer wieder Briefe mit untragbarer Verzögerung hier eintreffen, so auch der Ihrige, der erst heute mit der Nachmittagspost von uns beim Abholen in Empfang genommen werden konnte. -

/ Sie empfangen anliegend wunschgemäss den Scheck über DM 500,-- als Kostenvorschuss, und ich erwarte Ihre weiteren diesbezüglichen Wünsche nach Fortschreiten Ihrer Mitarbeit.

Für die Übermittlung des Entwurfes der Satzung danke ich Ihnen, und ich werde diese nun mit meinem Herrn Dr. Mainzer bearbeiten unter Berücksichtigung der bisherigen Besprechungen und Anregungen.

Ich darf Ihr Einvernehmen voraussetzen zu einer kurzen Pause, und ich bin der Meinung, wenn Sie nichts Gegenteiliges mir sagen, dass wir erst übernächste Woche dann uns besprechen. Selbstverständlich stehe ich Ihnen aber auch schon übermorgen zur Verfügung, wenn Sie das wünschen.

Haben Sie die Liebenswürdigkeit, mir die heute überlassene Zeitschrift baldigst zurückzureichen, weil wir uns das Buch bestellen wollen, welches sich mit diesen Stiftungsangelegenheiten beschäftigt.

Ohne mehr für heute verbleibe ich mit Dank

mit freundlichen Grüssen
Ihr immer ergebener

Anlage: 1 Scheck
Gr.

des Satzung

~~für den~~ Heinrich Schlerf-Unterstützungsverein, ~~e.V.~~

§ 1

Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen Unterstützungsverein der Heinrich Schlerf-Firmen. Er hat seinen Sitz in Waldmichelbach i.O. und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin den bei den Firmen Hessische Hölzerwerke Heinrich Schlerf in Waldmichelbach i.O. und Heinrich Schlerf, Großhandel, in Mannheim, tätigen Personen, sowie den früher bei diesen Firmen tätig gewesenen Personen oder ihren Hinterbliebenen im Alter und in Fällen der Not nach Massgabe dieser Satzung einmalige oder laufende Unterstützungen zu gewähren.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein kann höchstens 12 Mitglieder haben, die in der Firma tätig sind oder tätig gewesen sind. Der Firmeninhaber muss Mitglied des Vereins sein. Er beruft die übrigen Vereinsmitglieder, darunter je ein Mitglied des Betriebsrates der beiden Firmen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

a) durch Tod

b) durch Ausscheiden aus der Firma
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitglieder, die nach Vollendung des 65.Lebensjahres oder infolge Erwerbsunfähigkeit aus den Diensten der Firma ausscheiden.

c) durch Austritt aus dem Verein.
Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit 3-monatlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

kein

./.2

d) durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das Ruf und Ansehen des Vereins oder der Firmen nachhaltig beeinträchtigt wurden oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.
Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen. Den Mitgliedern sind die Tatsachen, die den Ausschluss rechtfertigen sollen, 14 Tage vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, schriftlich bekanntzugeben.
Der Ausschliessungsbeschluss hat die Gründe anzugeben, die zur Ausschliessung geführt haben.

§ 5

Verwaltung

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichts für das vergangene Geschäftsjahr
c) falls mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind, andernfalls ist in der Versammlung ein neuer Termin durch den Leiter zu bestimmen, zu dem alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zu laden sind.

./.3

Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung das stellvertretende Vorstandsmitglied.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit.
Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beschlüsse ausserhalb der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder schriftlich dem Beschluss zustimmen.
Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
Vorsitzender des Vorstandes ist der Geschäftsleiter der Firma Hessische Hölzerwerke Heinrich Schlerf in Waldmichelbach i.O.
Stellvertretender Vorsitzender ~~Vorstandsmitglied~~ ist der Steuerberater dieser Firma. Das weitere Vorstandsmitglied wird von dem Firmeninhaber aus dem Kreise der beide Firma Beschäftigte Mitglieder des Vereins bestimmt.
Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende ~~des Vorstandes~~, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende ~~Vorstandsmitglied~~ berechtigt.

§ 10

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
Der Vorstand darf das Vermögen und seinen Ertrag nur verwenden, um den Vereinszweck zu erfüllen, es sei denn, dass es sich um Verwaltungskosten handelt.
Der Vorstand stellt die Richtlinien auf, nach denen die Leistungen des Vereins gewährt werden (Leistungsplan) und ändert sie ab.

./.4

§ 11

Einkünfte und Vermögen

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

a) freiwilligen Zuwendungen der Firmen oder anderer Stellen

b) aus den Erträgnissen des Vereinsvermögens.

Der Verein erwirbt gegen die Firmen auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung solcher Zuwendungen, wenn die Firmen sie längere Zeit oder regelmässig gemacht haben sollten. Die Firmen können von dem Verein keine Zuwendungen zurückfordern.
Die Belegschaft der Firmen darf zu Leistungen an den Verein nicht herangezogen werden. Eine Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

§ 12

Vermögenslage und Mittelverwendung

Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke der Unterstützungszahlungen benötigt wird, zinstragend und gesichert anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist. In erster Linie kommt die Gewährung von lang- und mittelfristigen verzinslichen Darlehen an die Firmen Schlerf in Frage.
Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu dem im § 2 genannten Zweck verwendet werden.

§ 13

Leistungen

Der Verein kann Altersrenten, Witwen-, Waisen- und Sterbegelder gewähren. Werden solche Leistungen gewährt, so darf das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von DM 9 000,-- nicht übersteigen.
Die Leistungen sollen im Allgemeinen die in der Steuergesetzgebung (§ 11 Ziff.2. KStDV) festgelegten Beträge nicht überschreiten.
Der Verein kann ferner auch einmalige Unterstützungen in Fällen der Not gewähren.
Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den vom Vorstand aufgestellten Leistungsplan. Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern weder beliehen noch verpfändet werden.

§ 14

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmässige Zah-

-/5

lungen von Altersrenten, Witwen-, Waisen- oder Sterbegeldern und anderen Unterstützungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen die Firmen begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet. Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Leistungsempfänger mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruchs und der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmässige Zahlungen einverstanden ist. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut : "Es ist mir bekannt, dass alle Leistungen des Vereins freiwillig gewährt werden. Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmässige laufende Leistungen weder ein Anspruch gegen den Verein noch gegen die Firmen erwächst. "

§ 15

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist der übereinstimmende Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Verein wird ferner aufgelöst, wenn beide Firmen enden. Eine Änderung der Rechtsform oder der Übergang auf ein anderes Unternehmen, die Verschmelzung mit einem solchen u.ä. gilt nicht als Beendigung der Firmen.

§ 16

Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen

a) den gemäss § 2 Begünstigten nach einem vom Vorstand aufzustellenden Plan zugute kommen, oder

b) ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden. Der Verteilung im Sinne von a) steht es gleich, wenn der Verein in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse überführt wird. Auch eine Ausgliederung eines Teiles des Vereinsvermögens zur Gründung einer Pensionskasse ist zulässig.
Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

./.6

§ 17

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

Waldmichelbach i. O. und Mannheim
den 12. November 1956.

Entwurf einer Satzung
für den Heinrich Schlerf-Unterstützungsverein e.V.

---

§ 1

Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen Unterstützungsverein der Heinrich Schlerf-Firmen. Er hat seinen Sitz in Waldmichelbach i.O. und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin den bei den Firmen Hessische Hölzerwerke Heinrich Schlerf in Waldmichelbach i.O. und Heinrich Schlerf, Großhandel, in Mannheim, tätigen Personen, sowie den früher bei den Firmen tätig gewesenen Personen oder ihren Hinterbliebenen im Alter und in Fällen der Not nach Massgabe dieser Satzung einmalige oder laufende Unterstützungen zu gewähren.
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein kann höchstens 12 Mitglieder haben, die in der Firma tätig sind oder tätig gewesen sind. Der Firmeninhaber muss Mitglied des Vereins sein. Er beruft die übrigen Vereinsmitglieder, darunter je ein Mitglied des Betriebsrates der beiden Firmen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

a) durch Tod
b) durch Ausscheiden aus der Firma
Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitglieder, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder infolge Erwerbsunfähigkeit ~~vorzeitig~~ aus den Diensten der Firma ausscheiden.

./.2

c) durch Austritt aus dem Verein.
Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit 1-monatlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

d) durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das Ruf und Ansehen des Vereins oder der Firmen nachhaltig beeinträchtigt wurden oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.
Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen. Den Mitgliedern sind die Tatsachen, die den Ausschluss rechtfertigen sollen, 14 Tage vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss ~~abgestimmt~~ entschieden werden soll, schriftlich bekanntzugeben.
Der Ausschließungsbeschluß hat die Gründe anzugeben, die zur Ausschließung geführt haben.

§ 5
Verwaltung

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand
~~3) der Geschäftsführer~~

§ 6
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere ~~sobald die~~ der Jahresabrechnung und der Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr, ~~vorliegen~~
c) falls mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung

./.3

schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ~~die Hälfte~~ 2/3 der Mitglieder anwesend ~~ist~~ sind, andernfalls ist in der Versammlung ein neuer Termin durch den Leiter zu bestimmen, zu dem alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zu laden sind. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung das stellvertretende Vorstandsmitglied.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beschlüsse ausserhalb der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder schriftlich dem Beschluss zustimmen.
Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Vorstand.

Der Vorstand besteht aus (dem Vorsitzenden, und dem stellvertretenden ~~Vorstandsmitglied~~ ersten Vorsitzender des Vorstandes ist der Geschäftsleiter der Firma Hessische Hölzerwerke Heinrich Schlerf in Waldmichelbach i.O. Stellvertretendes Vorstandsmitglied ist der Steuerberater dieser Firma.*
Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende des Vorstandes; im Falle seiner Verhinderung das stellvertretende Vorstandsmitglied berechtigt.

* Das weitere Vorstandsmitglied wird von dem Firmeninhaber bestimmt.

./.4

§ 1o

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
Der Vorstand darf das Vermögen und seinen Ertrag nur verwenden, um den Vereinszweck zu erfüllen, es sei denn, dass es sich um Verwaltungskosten handelt.
Der Vorstand stellt die Richtlinien auf, nach denen die Leistungen des Vereins gewährt werden (Leistungsplan) und ändert sie ab.

§ 11

Geschäftsführer

Das stellvertretende Vorstandsmitglied ist zugleich Geschäftsführer des Vereins.

§ ~~12~~ 11

Einkünfte und Vermögen

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
a) freiwilligen Zuwendungen der Firmen oder ~~von~~ anderer ~~Seite~~ Stellen.
b) aus den Erträgnissen des Vereinsvermögens.
Der Verein erwirbt gegen die Firmen auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung solcher Zuwendungen , wenn die Firmen sie längere Zeit oder regelmässig gemacht haben sollte.
Die Firmen können von dem Verein keine Zuwendungen zurückfordern.
Die Belegschaft der Firmen darf zu Leistungen an den Verein nicht herangezogen werden. Eine Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

§ 13

Vermögenslage und Mittelverwendung

Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke der Unterstützungszahlungen benötigt wird, zinstragend und gesichert anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist. In erster Linie kommt die Gewährung von lang- und mittelfristigen verzinslichen Dar-

lehen an die Firmen in Frage.
Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu dem im § 2 genannten Zweck verwendet werden.

§ 13

Leistungen

Der Verein kann Altersrenten, Witwen-, Waisen- und Sterbegelder gewähren. Werden solche Leistungen gewährt, so darf das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von DM 9 000,-- nicht übersteigen.
Die Leistungen sollen im Allgemeinen die in der Steuergesetzgebung (§ 11 Ziff.2 KStDV) festgelegten Beträge nicht überschreiten.
Der Verein kann ferner auch einmalige Unterstützungen in Fällen der Not gewähren.
Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den vom Vorstand ~~in Zusammenarbeit mit dem Beirat~~ aufgestellten Leistungsplan.
Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern weder beliehen noch verpfändet werden.

§ 14

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmässige Zahlungen von Altersrenten, Witwen-, Waisen- oder Sterbegeldern und anderen Unterstützungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen die Firmen begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet. Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Leistungsemfpänger mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruchs und der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmässige Zahlungen einverstanden ist. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut : "Es ist mir bekannt, dass alle Leistungen des Vereins freiwillig gewährt werden. Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmässige laufende Leistungen weder ein Anspruch gegen den Verein noch gegen die Firmen erwächst. "

./.6

§ 15

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist der übereinstimmende Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlich. ~~Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig erfolgen~~. Der Auflösungsbeschluß der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Verein wird ferner aufgelöst, wenn ~~die~~ beide Firmen enden. Eine Änderung der Rechtsform oder der Übergang auf ein anderes Unternehmen, die Verschmelzung mit einem solchen u. ä. gilt nicht als Beendigung der Firmen.

§ 16

Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen

a) den gemäss § 2 Begünstigten nach einem vom Vorstand aufzustellenden Plan zugute kommen, ~~wobei auch die Anwärter zu benachrichtigen sind~~, oder

b) ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden. Der Verteilung im Sinne von a) steht es gleich, wenn der Verein in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse überführt wird. Auch eine Ausgliederung eines Teiles des Vereinsvermögens zur Gründung einer Pensionskasse ist zulässig.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 17

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

5. Oktober 1956

P e r s ö n l i c h !

Herrn
Heinrich S c h l e r f ,
Inhaber der Firma Hessische Hölzerwerke
Waldmichelbach / Odenwald

Sehr verehrter Herr Schlerf !

In der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf einer Satzung für einen Unterstützungsverein. Es handelt sich um einen ersten Entwurf, über den wir uns natürlich noch unterhalten müssen.
Sobald wir uns über alle Einzelheiten der Satzung klar sind, beabsichtige ich, die Satzung dem Finanzamt Fürth i.O. vorzulegen, mit der Frage, ob seitens des Finanzamtes irgendwelche Einwendungen erhoben werden. Ist das nicht der Fall, dann kann sofort an die Gründung des Vereins herangegangen werden.

Ich habe mittlerweile festgestellt, dass auch Ihre Mannheimer Firma einen Betriebsrat hat. Es dürfte sich also empfehlen, ein Mitglied des Betriebsrates in Waldmichelbach und ein Mitglied des Mannheimer Betriebsrates als Vereinsmitglieder auszuwählen. Der Verein bräuchte zunächst nicht mehr als 7 oder 8 Mitglieder zu haben. Meine Tochter könnte stellvertr. Vorsitzende im Vorstand des Vereins sein, auch wenn sie nicht Vereinsmitglied ist. Derartiges ist rechtlich zulässig.
Wie Sie wohl schon erfahren haben, hat meine Tochter in Frankfurt a.M. leider einen Unfall erlitten. Sie liegt mit

b.w.

einem Beckenbruch im St. Josef-Krankenhaus in Heidelberg.
Sie ist dort auch telefonisch unter

Nummer 2 o 8 4 4

zu erreichen, aber natürlich nur in dringenden Fällen.

Ich sende auch meiner Tochter 1 Exemplar des Satzungs-entwurfes, damit sie diesen Entwurf steuerlich überprüfen kann.

Mit freundlichen Grüssen
bin ich Ihr ergebener

Wh

Entwurf einer Satzung
für den Heinrich Schlerf-Unterstützungsverein e.V.

---

§ 1

Name, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein führt den Namen Unterstützungsverein der Heinrich Schlerf-Firmen. Er hat seinen Sitz in Waldmichelbach i.O. und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins besteht darin den bei den Firmen Hessische Hölzerwerke Heinrich Schlerf in Waldmichelbach i.O. und Heinrich Schlerf, Großhandel, in Mannheim, tätigen Personen, sowie den früher bei den Firmen tätig gewesenen Personen oder ihren Hinterbliebenen im Alter und in Fällen der Not nach Massgabe dieser Satzung einmalige oder laufende Unterstützungen zu gewähren.
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein kann höchstens 12 Mitglieder haben, die in der Firma tätig sind oder tätig gewesen sind. Der Firmeninhaber muss Mitglied des Vereins sein. Er beruft die übrigen Vereinsmitglieder, darunter je ein Mitglied des Betriebsrates der beiden Firmen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

a) durch Tod
b) durch Ausscheiden aus der Firma
   Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Mitglieder, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder infolge Erwerbsunfähigkeit vorzeitig aus den Diensten der Firma ausscheiden.

./.2

c) durch Austritt aus dem Verein.
Der Austritt kann nur auf den Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit 1-monatlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

d) durch Ausschluss.
Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, durch das Ruf und Ansehen des Vereins oder der Firmen nachhaltig beeinträchtigt wurden oder durch das dem Verein Schwierigkeiten bereitet werden, seinen Zweck zu erfüllen.
Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen. Den Mitgliedern sind die Tatsachen, die den Ausschluss rechtfertigen sollen, 14 Tage vor der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss ~~abgestimmt~~ entschieden werden soll, schriftlich bekanntzugeben.
Der Ausschließungsbeschluß hat die Gründe anzugeben, die zur Ausschließung geführt haben.

§ 5
Verwaltung

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

1) die Mitgliederversammlung
2) der Vorstand
3) der Geschäftsführer

§ 6
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
b) zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere sobald die Jahresabrechnung und der Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr vorliegen
c) falls mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung

./.3

schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, andernfalls ist in der Versammlung ein neuer Termin durch den Leiter zu bestimmen, zu dem alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen zu laden sind. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Verhinderung das stellvertretende Vorstandsmitglied.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Beschlüsse ausserhalb der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch auf schriftlichem Wege herbeiführen. In diesem Falle müssen alle Mitglieder schriftlich dem Beschluss zustimmen.
Kommt ein Beschluss zustande, so ist dieser unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsmitglied. Vorsitzender des Vorstandes ist der Geschäftsleiter der Firma Hessische Hölzerwerke Heinrich Schlerf in Waldmichelbach i.O. Stellvertretendes Vorstandsmitglied ist der Steuerberater dieser Firma.
Zur Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung das stellvertretende Vorstandsmitglied berechtigt.

./.4

§ 1o

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen so zu verwalten, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Hierbei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
Der Vorstand darf das Vermögen und seinen Ertrag nur verwenden, um den Vereinszweck zu erfüllen, es sei denn, dass es sich um Verwaltungskosten handelt.
Der Vorstand stellt die Richtlinien auf, nach denen die Leistungen des Vereins gewährt werden (Leistungsplan) und ändert sie ab.

§ 11

Geschäftsführer

Das stellvertretende Vorstandsmitglied ist zugleich Geschäftsführer des Vereins.

§ 12

Einkünfte und Vermögen

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

a) freiwilligen Zuwendungen der Firmen oder von anderer Seite
b) aus den Erträgnissen des Vereinsvermögens.

Der Verein erwirbt gegeh die Firmen auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung solcher Zuwendungen , wenn die Firmensie längere Zeit oder regelmässig gemacht haben sollten.
Die Firmen können von dem Verein keine Zuwendungen zurückfordern.
Die Belegschaft der Firmen darf zu Leistungen an den Verein nicht herangezogen werden. Eine Erhebung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht zulässig.

§ 13

Vermögenslage und Mittelverwendung

Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Zwecke der Unterstützungszahlungen benötigt wird, zinstragend und gesichert anzulegen, wobei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden ist. In erster Linie kommt die Gewährung von lang- und mittelfristigen verzinslichen Dar-

./.5

lehen an die Firmen in Frage.
Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu dem im § 2 genannten Zweck verwendet werden.

§ 14

Leistungen

Der Verein kann Altersrenten, Witwen-, Waisen- und Sterbegelder gewähren. Werden solche Leistungen gewährt, so darf das Arbeitseinkommen der Mehrzahl der Leistungsempfänger den Betrag von DM 9 000,-- nicht übersteigen.
Die Leistungen sollen im Allgemeinen die in der Steuergesetzgebung (§ 11 Ziff.2 KStDV) festgelegten Beträge nicht überschreiten.
Der Verein kann ferner auch einmalige Unterstützungen in Fällen der Not gewähren.
Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den vom Vorstand ~~in Zusammenarbeit mit dem Beirat~~ aufgestellten Leistungsplan.
Die Leistungen des Vereins dürfen von den Leistungsempfängern weder beliehen noch verpfändet werden.

§ 15

Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmässige Zahlungen von Altersrenten, Witwen-, Waisen- oder Sterbegeldern und anderen Unterstützungen kann weder ein Rechtsanspruch gegen den Verein noch gegen die Firmen begründet werden. Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet. Jeder Leistungsempfänger hat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass ihm die freiwillige Natur der Leistungen bekannt ist. Die Erklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass der Leistungsempfänger mit dem Ausschluss jeden Rechtsanspruchs und der Möglichkeit des Erwerbs von Rechtsansprüchen durch wiederholte oder regelmässige Zahlungen einverstanden ist. Die Erklärung hat folgenden Wortlaut : "Es ist mir bekannt, dass alle Leistungen des Vereins freiwillig gewährt werden. Es ist mir ferner bekannt, dass mir auch durch wiederholte oder regelmässige laufende Leistungen weder ein Anspruch gegen den Verein noch gegen die Firma erwächst. "

./.6

§ 16

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist der übereinstimmende Beschluss des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlich. ~~Der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig erfolgen.~~ Der Auflösungsbeschluß der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Verein wird ferner aufgelöst, wenn die Firmen enden. Eine Änderung der Rechtsform oder der Übergang auf ein anderes Unternehmen, die Verschmelzung mit einem solchen u. ä. gilt nicht als Beendigung der Firmen.

§ 17

Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen

a) den gemäss § 2 Begünstigten nach einem vom Vorstand aufzustellenden Plan zugute kommen, wobei auch die Anwärter zu benachrichtigen sind, oder
b) ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden. Der Verteilung im Sinne von a) steht es gleich, wenn der Verein in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine Pensionskasse überführt wird. Auch eine Ausgliederung eines Teiles des Vereinsvermögens zur Gründung einer Pensionskasse ist zulässig.
Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 18

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

Mannheim, den 3. Oktober 1956

Konferenz mit Herrn S c h l e r f .

Ich habe mit ihm die Angelegenheit Unterstützungsverein und Testament nochmals besprochen. Herr Schlerf bittet mich den Entwurf für die Satzung eines Unterstützungsvereins zu machen. Wir wollen dann diese Satzung dem Finanzamt Fürth vorlegen.
Als Mitglieder des Unterstützungsvereins kommen folgende Personen in Betracht :

Heinrich Schlerf als Inhaber der beiden Firmen

Susanne Heimerich als Steuerberater

Dr.Mainzer, Prokurist der Firma Schlerf in Waldmichelbach

Herr Weihrauch, Prokurist der Firma Schlerf in Waldmichelbach

Herr Arthur Schwarz, Prokurist der Firma Schlerf in Mannheim

Herr Georg Alter, Betriebsratvorsitzender in Waldmichelbach

Herr August Mehrle, Versandleiter in Mannheim

Evtl. kämen noch in Betracht :

Der stellvertretende Betriebsratvorsitzende, Herr Gnändiger, Waldmichelbach

oder besser der Buchhalter B a u e r in Waldmichelbach.

Der Betrieb in Waldmichelbach hat 356 Beschäftigte und demgemäss auch einen Betriebsrat. Der Betrieb in Mannheim hat ca. 5o Beschäftigte und vorläufig keinen Betriebsrat, weil die Beschäftigtenzahl meist unter 5o liegt.

7 - 12.

Waldmichelbach
350 Bauern
Handwerker
ca 50

Heinrich Liebert

Susanne Heinrich

(Peter Weyrauch - Waldmichelbach)

Arthur Schwarz Bäcker
Handwerker

Georg Adler Bezirksschornsteinfegermeister
Waldmichelbach

Jacques Mehrle Textilien
Handwerker.

Vorsitzender des Ortsgerichts.
ehem. stellv. Bürgermeister
Gründungsmitglied
der Waldmichelbacher Bauern

stehenden Fragen ...

Miteigentum der Arbeitnehmer

ist Gegenstand eines CDU-Entwurfes

Bonn. (Gn.-Eig.Ber.) Einen ersten Diskussionsentwurf zur gesetzlichen Regelung des Miteigentums der Arbeitnehmer in den Unternehmungen hat der CDU-Abgeordnete Arndgen dem Vorstand der CDU/CSU-Fraktion vorgelegt. Mit diesem ersten Schritt zur Verwirklichung eines Programmpunktes der CDU soll die Schaffung von Miteigentum noch nicht gesetzlich vorgeschrieben werden; der Entwurf hat vielmehr die Absicht, ein Rahmengesetz zu schaffen, das die Rechtsmittel umreißt, um freiwillige Vereinbarungen über die Einführung des Miteigentums zwischen den Tarifpartnern zu ermöglichen. Solche Vereinbarungen sollen mit der Rechtswirkung eines Tarifvertrages ausgestattet sein. Träger des Miteigentums der Arbeitnehmer in den Unternehmungen sollen eigens dafür gegründete Werksgenossenschaften sein, die die Eigentumsrechte der Arbeitnehmer treuhänderisch verwalten. Bei Aktiengesellschaften ist für die Erhöhung des Grundkapitals zum Zwecke der Hergabe von Aktien an die Arbeitnehmer, soweit diese Erhöhung nicht 10 Prozent übersteigt, eine vereinfachte Genehmigungsform vorgesehen. Durch eine Aenderung des Aktiengesetzes soll in diesem Fall der Aufsichtsrat allein die Entscheidung treffen, also nicht die Hauptversammlung. Jedem beteiligten Arbeitnehmer wird über sein Aktienanteil eine Eigentumsurkunde ausgestellt, in der fortlaufend sein Eigentumszuwachs eingetragen wird. Bei Kapitalverlust werden aber auch die Arbeitnehmeranteile reduziert. Dem ausscheidenden Arbeiter wird sein Anteil nach einer Karenzzeit ausgezahlt. Er kann seinen Anteil auch einem anderen Werksgenossen verkaufen, aber ihn nicht auf den Markt bringen. Der Geldanspruch kann in eine betriebliche Rente umgewandelt werden.

25.9.56 **Start frei** M.M.

S C H U N K & E B E G M B H

DIREKTION

(16) GIESSEN (Hessen) Postfach 308
Telephon 3344-47 · Fernschreiber 0482841

Herrn
Professor Dr. Dr. h.c. Heimerich
Rechtsanwalt

M a n n h e i m
Nuitstrasse 3

13. September 1956 D a-d

Sehr geehrter Herr Professor Doktor Heimerich!

Der von Ihnen genannte Termin (Mittwoch, den 19.9.1956 etwa 10.00 Uhr) ist mir passend, und ich freue mich, Sie wieder einmal in unserem Hause begrüssen zu können.

Mit freundlicher Begrüssung

Ihr

Schenk durch Frl. Schweitzer verständigt.

14. 9.

Vh

Am 19. 9. Besuch mit Herrn Schenk bei der Firma Schunk u. Ebe in Gießen

Niederschrift hierüber in Akte Schunk u. Ebe.

Vh.

12. September 1956

Herrn

Direktor Pfaff
i. Fa. Schunk & Ebe GmbH.

G i e s s e n / Hessen
Postfach 119

Sehr geehrter Herr Direktor Pfaff!

Ich danke Ihnen noch bestens für Ihren Brief vom 28. Mai 1956.

Ich möchte Sie nun mit meinem Klienten, Herrn Heinrich Schlerf, möglichst in der nächsten Woche in Giessen-Heuchelheim besuchen, damit sich Herr Schlerf an Ort und Stelle über Ihre Einrichtung und deren Bewährung unterrichten kann.

Würde es Ihnen passen, wenn wir am kommenden Mittwoch, den 19. September 1956 etwa gegen 10 Uhr zu Ihnen nach Giessen-Heuchelheim kämen?

Mit freundlicher Begrüßung
verbleibe ich
Ihr ergebener

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWARENFABRIKATION

Herrn Professor
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich

(17 a) M a n n h e i m
Nuitstr. 3
3. Obergeschoß, Zimmer 328

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

den 23. Juli 1956

GESCHÄFTSLEITUNG

Sehr verehrter Herr Professor!

Ich bitte Sie gütigst zu entschuldigen, daß Sie nach meiner Rückkehr von Kissingen und auch noch die letzte Woche nichts von mir hörten. Ich war durch rückständige Arbeit und durch die dreiwöchentliche Abwesenheit meines Herrn Dr. Mainzer ungewöhnlich in Anspruch genommen, so daß ich mich Ihnen nicht zur Verfügung stellen konnte. Diese Woche habe ich noch 2 größere Geschäftsreisen für unsere Investitionen durchzuführen, ich hoffe aber, daß ich in nächster Woche, wenn Ihnen Mittwochvormittag oder -nachmittag passen würde, mich Ihnen zur Verfügung stellen könnte.

Ich nehme an, daß wir vor der Reise wegen der Stiftungs-Angelegenheit uns noch besprechen müssen, sonst könnten Sie über mich am kommenden Montag oder Dienstag zu dieser Reise verfügen. Ich werde mir erlauben, Sie am Mittwoch, wenn ich in Mannheim bin, anzurufen, um zu hören, wie Sie die nächste Woche disponieren wollen.

Mit der nochmaligen Bitte, die Verzögerung gütigst zu entschuldigen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
Ihr immer ergebener

Mainzer

Durch Telefongespräch erledigt. Schlerf demnach nicht entweder in Bad Brückenau oder nach St. dem 12. 8.

25. 7. 56

Dr

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWARENFABRIKATION

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

Herrn Professor
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

(17 a) M a n n h e i m

Nuitsstr. 3
3. Obergeschoß, Zimmer 328

den 25. Mai 1956

GESCHÄFTSLEITUNG

Sehr verehrter Herr Professor!

Ich habe Ihren Brief vom 22. Mai zu bestätigen und danke Ihnen sehr für Ihre umsichtige Bearbeitung im Hinblick auf die Stiftungs-Angelegenheit.

Von den Ausführungen des Herrn Pfaff habe ich in allen Teilen Kenntnis genommen, und ich bin natürlich sehr interessiert, eine wirklich sichere und gute Lösung zu finden und deswegen auch bereit, mit Ihnen zusammen nach Giessen zu fahren, um an Ort und Stelle und wirklich erschöpfend diese Lösung zu besprechen.

Über den Zeitpunkt müssen wir uns noch verständigen, denn ich habe mich auf Wunsch von Dr. Jelito nach der vorwöchentlichen Untersuchung entschlossen, nach all dem Ärger und den Anstrengungen, einmal 14 Tage Kur zu machen, denn bis Ende August halte ich es nicht durch.
Ich rechne, bis Mitte Juni für diese Besprechung bereit zu sein und werde nach Rückkunft Sie anrufen, damit wir einen Termin festlegen können. Wir werden dann auch noch einmal die unerfreuliche private Entwicklung behandeln können.

Mit nochmaligem sehr aufrichtigen Dank für Ihre mir so wertvolle Mitarbeit, verbleibe ich

mit freundlichen Grüssen
Ihr immer ergebener

Gr.

den 22.5.1956

Herrn

Heinrich S c h l e r f
Inhaber der Hessischen Hölzerwerke

Waldmichelbach i.Odenwald

Ich bestätige den Empfang Ihrer beiden Briefe vom 17. und 18.5.

Von Herrn Direktor Hermann Pfaff in Firma Schunk & Ebe G.m.b.H., Heuchelheim-Giessen habe ich auf meinen Brief vom 15.5. schon die abschriftlich beiliegende, recht interessante Antwort vom 18.5. erhalten. Die Satzung des Verwaltungsvereins, die Herr Pfaff mir in Abschrift übersandt hat, habe ich vorläufig noch zurückbehalten, um sie näher zu studieren. Es wäre sehr zweckmässig, wenn wir uns bei unserer nächsten Besprechung über den Fall der Firma Schunk & Ebe eingehend unterhalten würden. Unter Umständen würde es sich sogar lohnen, daß wir einmal nach Heuchelheim-Giessen fahren, um uns die Dinge dort anzusehen und uns mit Herrn Pfaff zu unterhalten.

Bitte teilen Sie mir mit, wann Sie in dieser Angelegenheit wieder zu mir kommen.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWAREN FABRIKATION

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

Herrn Rechtsanwalt
Professor Dr.Dr. Heimerich

(17 a) M a n n h e i m

Allg. Ortskrankenkasse
Zimmer Nr. 328
Nuitzstrasse

GESCHÄFTSLEITUNG

den 18. Mai 1956

Betr.: Partnerschaft

Sehr geehrter Herr Professor!

Um Sie in meine Gedankengänge etwas einzuführen, übergebe ich Ihnen anbei 7 Hefte unserer Werkzeitschrift, in welchen über das Thema Partnerschaft Ausführungen gemacht sind.

Es handelt sich dabei nicht um die endgültige Festlegung, wohl aber um die Behandlung der grundsätzlichen Einstellung, und wir werden in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Kampschulte vom sozialwirtschaftlichen Institut in diesem Jahre die Angelegenheit weiter vorantreiben.

Ich werde wohl in den kommenden Wochen Gelegenheit haben, mit Ihnen unsere bisherigen Arbeiten durchzusprechen, damit Sie für die Stiftungssache orientiert bleiben.

Mit den besten Wünschen für die Pfingstfeiertage, bin ich

mit freundlichen Grüssen
Ihr immer ergebener

Anlagen.
Gr.

HEINRICH M. SCHLERF
INHABER DER HESSISCHEN HÖLZERWERKE
WALDMICHELBACH i.O.

den 17. Mai 1956

Herrn Professor
Dr.Dr. h.c.Hermann Heimarich
Rechtsanwalt

(17 a) M a n n h e i m

Nuitsstr. 3
3. Obergeschoss, Zimmer 328

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich danke Ihnen sehr für Ihren vorgestrigen Brief und die Überlassung Ihres an die Firma Schunk & Ebe, Giessen gerichteten Durchschlags, den ich nach Kenntnisnahme Ihnen anliegend zu meiner Entlastung zurückreiche und wofür ich Ihnen streng vertrauliche Behandlung zusichere.

Ich bin gestern bei meinem Hausarzt Herrn Dr. Jelito gewesen und muss noch einmal kommenden Mittwoch zur Röntgenaufnahme nach Mannheim, weil er noch eine Magenuntersuchung aus Gründen der Sicherheit machen will. Wenn er nichts besonderes feststellt, dann will ich nun einmal 14 Tage ausspannen, weil ich mich nicht mehr ganz in Ordnung fühle, und ich denke, dass ich nach Bad Kissingen gehe, weil Herr Dr. J. dies im Augenblick für zweckentsprechend hält. Erst in der zweiten Hälfte August will ich dann eine vollständige Kur machen, deren Ort er dann bestimmt.

Ich werde also voraussichtlich vom 26. Mai bis zum 10. Juni abwesend sein und nach Rückkunft mich dann wieder bei Ihnen melden, damit wir uns sowohl wegen der Testament-Sache, dem Erbschaftsvertrag und insbesonders wegen der Stiftung unterhalten können.

Ich wünsche Ihnen und insbesonders auch für Ihre Gattin geruhsame Pfingsttage und verbleibe

mit freundlichen Grüssen
Ihr immer ergebener
Heinrich Schlerf

Anlage:1

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWARENFABRIKATION

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

Herrn Rechtsanwalt
Professor Dr. Dr. Heimerich

(17 a) M a n n h e i m

Allg. Ortskrankenkasse
Zimmer Nr. 328
Nuitzstrasse

den 15. Mai 1956

GESCHÄFTSLEITUNG

Sehr geehrter Herr Professor!

Bei der Wichtigkeit im Bezug auf die Stiftung sehe ich mich veranlasst, Ihnen anliegend den Vermerk aus dem Betriebsberater für die Vereinheitlichung des Stiftungsrechts zu übermitteln, unter Bezugnahme auf meine gestrigen Ausführungen.

Ohne mehr für heute bin ich

mit freundlichen Grüssen
Ihr Ihnen immer ergebener

Anlage: 1
Gr.

Ausschnitt aus Betriebs-Berater Heft 13 vom 10. Mai 1956 Seite 415

Stiftungsrecht vereinheitlicht (Hessen)

Das preußische Gesetz über Änderungen von Stiftungen, auf Grund dessen Stiftungen durch Beschluss ihrer Vorstände mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zusammengelegt, aufgehoben oder in ihren Zwekken geändert werden können, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, gilt seit dem 1. 5.1956 in ganz Hessen. Die Bestimmung des preußischen Gesetzes, dass auch Familienstiftungen in dieser Weise geändert werden können (§ 1 Abs. 2), ist für Hessen ausser Kraft gesetzt worden. (Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechtes im Landes Hessen vom 23. 4.1956, GVBl. Hessen S. 99)

den 15.5.1956

Herrn

Heinrich S c h l e r f
Inhaber der Hessischen Hölzerwerke

Waldmichelbach i.O.

Sehr geehrter Herr Schlerf !

Ich bestätige mit bestem Dank den Empfang Ihres Schreibens vom 14.5. nebst den beigefügten Unterlagen.

Ich werde diese Unterlagen an den Pfingstfeiertagen eingehend studieren.

Mittlerweile habe ich an den leitenden Direktor der Firma Schunk & Ebe in Gießen-Heuchelheim das abschriftlich beiliegende Schreiben gerichtet, um von dort weitere Auskünfte zu erhalten. Ich bitte Sie, den Inhalt dieses Schreibens an den Direktor der Firma Schunk & Ebe vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüssen bin ich

Ihr

den 15.5.1956

An die Direktion der Firma
Schunk & Ebe G.m.b.H. zu Händen

Herrn Direktor Pfaff

Gießen - Heuchelheim

Sehr geehrter Herr Direktor Pfaff !

Ich nehme an, daß Sie sich an mich erinnern werden. Auf Veranlassung von dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Herrn Hermann Will in Gießen hatte ich Sie bezw. die Firma Schunk & Ebe im Jahre 1948 einmal beraten. Im Laufe des Jahres 1949 bin ich für 6 Jahre wieder Oberbürgermeister von Mannheim geworden und im August vorigen Jahres, nach Ablauf der Wahlzeit aus meinem öffentlichen Amt wieder ausgeschieden. Nun bin ich wieder in beschränktem Umfang als Rechtsanwalt in Mannheim tätig.

Ich habe mit einem Firmeninhaber zu tun, der kinderlos ist und der den Wunsch hat, daß nach seinem Tode seine beiden nicht unbedeutenden Betriebe der Belegschaft zugute kommen. Es liegt also ein ähnliches Problem vor wie ehemals bei Herrn Schunk, dem Inhaber der Firma Schunk & Ebe. Mein Klient möchte, daß sein Unternehmen nach seinem Tode in Stiftungsform weitergeführt wird. Ich habe dagegen aber erhebliche Bedenken, weil zur Zeit noch veraltete Stiftungsgesetze in den einzelnen Ländern bestehen (so z.B. ein eigenes Stiftungsgesetz für den Bereich des alten Landes Baden) und die meisten dieser Stiftungsgesetze den modernen Anforderungen keinerlei Rechnung tragen. Ich denke deshalb daran, das Unternehmen meines Klienten auf einen Unterstützungsverein übergehen zu lassen, ähnlich wie er bei der Firma Schunk & Ebe gebildet worden ist. Ich besitze noch die alten Akten, die bei mir anlässlich der Beratung Ihrer Firma angefallen sind, aber in diesen Akten befindet sich keine Satzung Ihres Unterstützungsvereins, die ich zu meiner besseren Unterrichtung heranziehen könnte. Ich kann aus den alten Akten nur feststellen, daß der Übergang Ihres Unternehmens von Herrn

b.w.

Schunk auf den Unterstützungsverein erbschaftssteuerfrei geblieben ist.

Ich wäre Ihnen nun ausserordentlich dankbar, wenn Sie mir die Satzungen Ihres Unterstützungsvereins zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen könnten. Im übrigen würde es mich natürlich außerordentlich interessieren zu erfahren, wie sich Ihr Unternehmen weiter entwickelt hat und ob Sie mit dem Finanzamt immer gut zurecht gekommen sind. Ich hatte ja bezüglich des letzten Punktes gewisse Bedenken.

Mit freundlicher Begrüssung bin ich

Ihr ergebener

HESSISCHE HÖLZERWERKE

HEINRICH SCHLERF

MECH. BÜRSTENFABRIKATION

HOLZWARENFABRIKATION

Herrn
Prof. Dr. Dr. h.c.
Hermann Heimerich

(17a) Mannheim
Nuitsstr. 3

WALDMICHELBACH
IM ODENWALD

den 14. Mai 1956

GESCHÄFTSLEITUNG

Sehr verehrter Herr Professor!

Ich danke Ihnen sehr für Ihren vorgestrigen Brief und freue mich, daraus entnehmen zu können, daß Sie in meiner Testamentssache respektive in der Angelegenheit Stiftung für mich weiter arbeiten. Wenn auch diese Sache nicht eilig ist und eine zuverlässige Entscheidung Zeit und Geduld fordert, würde ich Wert darauf legen, in den kommenden Monaten doch in beiden Fällen zu einer Vorentscheiduhg zu kommen, nachdem ich nun viel und erfolgreich die beiden Firmen aufgebaut habe.

Mit Interesse nahm ich davon Kenntnis, daß Sie in einer anderen ähnlichen Entwicklung als Erbe einen Unterstützungsverein e.V. eingerichtet haben. Ob Sie dies auch in meinem Falle für richtig halten, will ich abwarten, und ich gebe Ihnen anliegend vorab nun einmal 2 Satzungen über Stiftungen, die ich mir besorgte, und ich füge darüber hinaus eine kleine Broschüre bei "Die soziale Betriebspolitik der Jenaer Zeisswerke", damit Sie prüfen können, was hiervon verwertbar ist.

Weiter gebe ich Ihnen Ihren Bericht vom 10.10.1949 über die gehabte Konferenz, und ich füge auch den hieran angeschlossenen Entwurf eines Testamentes bei.

Wie ich Ihnen sagte, haben wir dann 1951 in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Goerdeler einen Entwurf gemacht, und ich gebe Ihnen das Schreiben von Herrn Dr. Otto und den Entwurf von Herrn Dr. Goerdeler ebenfalls einliegend.

Darüber hinaus hat Herr Dr. Otto am 4.1.1954 mir Ausführungen übermittelt, die wahrscheinlich auch zur Nachprüfung und Teilverwendung Ihr Interesse haben.

Sie würden mich verpflichten, weil ich mitarbeiten will, wenn Sie nach Bearbeitung aller dieser Anlagen, mir anlässlich einer nächsten Besprechung diese zurückgeben wollten.

Ich habe die Absicht, wie Sie wissen, nächste Woche einmal 14 Tage auszuspannen, weil ich mich sehr abgespannt fühle. Wenn ich dann zurück bin, können wir uns erneut besprechen. Bis dorthin ist vielleicht auch eine Vorklärung in der anderen Sache erfolgt.

b.w.

Mit aufrichtigem Dank für Ihre mir so wertvolle Mitarbeit,
verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Ihr immer ergebener

Anlagen: 8
St.

§ 1931, Ehefrau erbt neben Verwandte
der 1. Ordnung $\frac{1}{4}$
neben Verwandte
der 2. Ordnung $\frac{1}{2}$

§ 1924 Gesetzl. Erbe der 1. Ordnung sind
Abkömmlinge der Herr Schlaf. Letzte
sind nicht vorhanden

§ 1925 Gesetzl. Erben 2. Ordnung sind
die Eltern des Erblassers u. deren
Abkömmlinge. Letzte die hier
von Herr Schlaf, so würde sie mit
der Ehefrau Schlaf $\frac{1}{2}$ erben.
Beide Eltern sind vorhanden. Haben
schwester erben nun nur eine Hand
d. h. mütterl. Abkömmlinge der mütterl.
Erblassers gemeinsame Elternteils.
Frau Tod würde also neben der Ehefrau
Schlaf $\frac{1}{4}$ erben, Frau Schlaf
allein $\frac{3}{4}$

§ 1931. Sind wie zu vermuten bei Tod
von Schlaf weder Verwandte der 1.
oder 2. Ordnung noch Ehegatten
vorhanden, so erbt Frau Schlaf
allein

§ 2303 Pflichtteil = Hälfte des gesetzl.
Erbteils

Hans in Mecklenburg
geboren Ehrengard
Marie Belasky

Hans Hartwig geboren Ehrengard
Belasky durch Bankgründung
(Mrs. Ladwig)
80 000 DM

den 12.5.1956

Persönlich !

Herrn

Heinrich M. Schlerf
Inhaber der Hessischen Hölzerwerke

Waldmichelbach i.O.

Sehr geehrter Herr Schlerf !

Ich komme heute auf Ihr Testament vom 29.5.55 zurück, das Sie mir zur Prüfung vorgelegt haben. Wie ich Ihnen schon sagte, habe ich erhebliche Zweifel, ob sich die Einrichtung einer Stiftung ermöglichen lässt. Ich glaube nicht, daß eine solche Stiftung die notwendige Genehmigung der Stiftungsbehörde erhalten würde, wobei noch dahinsteht, ob die hessische oder die badische Stiftungsbehörde zuständig wäre. Für den Bereich des alten Landes Baden gibt es ein besonderes Stiftungsgesetz.

Ich sehe nun aber eine andere Möglichkeit, das von Ihnen ins Auge gefasste Ziel zu erreichen. Ich habe vor Jahren einmal die große Firma Schunk und Ebe Elektro- Kohle- und Bürstenhalterfabrik in Gießen-Heuchelheim beraten. Bei dieser Firma lag der Fall vor, daß der ursprüngliche Inhaber des Unternehmens durch Testament angeordnet hat, daß der Ertrag dieses Unternehmens den Beschäftigten seiner Firma zu gute kommen soll. Erbe ist zu diesem Zweck der Unterstützungsverein e.V. der Firma Schunk und Ebe geworden. Eine derartige Erbeinsetzung setzt also die Gründung eines solchen Unterstützungsvereins voraus. Man kann dabei die Dinge durchaus so ähnlich regeln, wie Sie das für den Fall einer Errichtung einer Stiftung vorgesehen hatten.
Ich wollte Ihnen dies nur einstweilen mitteilen, damit Sie wissen, daß ich mich mit Ihrer Angelegenheit weiter beschäftigt und sehr ernsthafte Überlegungen angestellt habe. Ich schlage Ihnen

b.w.

vor, daß wir uns demnächst über die Weiterbehandlung der Sache noch einmal unterhalten.

Mit freundlichen Grüssen bin ich
Ihr ergebener

Abschrift

Heinrich M. Schlerf — Wald-Michelbach, den 29. Mai 1955

T e s t a m e n t

Für den Fall meines Ablebens treffe ich folgende Bestimmungen:

1. Meine Frau soll, falls sie meinen letzten Willen voll anerkennt, die Hälfte meines Vermögens erben.
   Für den Fall sie dieses Testament anficht oder aus irgend einem Grunde gegen seine Bestimmungen oder die Ausführungsanordnungen des Testamentvollstreckers oder der Vermögensverwalter gerichtlich vorgeht, wird sie hiermit auf Pflichtteil gesetzt.
   Meine Frau soll Vorerbin sein. Nacherbin soll eine Stiftung sein, deren Gründung - wenn nicht schon vor meinem Ableben geschehen - gemäß nachfolgenden Festlegungen sofort durchzuführen ist.
   Meine Frau soll auf Wunsch bis zu einem Zehntel des im Augenblick meines Ablebens vorhandenen Vermögens innerhalb eines Jahres und in gleichen Raten monatlich verteilt, frei verfügen können, wobei aber zuerst die Beträge der Erbschaftsteuer in Abzug zu bringen sind.
   Bei der Teilung soll der Testamentsvollstrecker ihr entweder das Haus Parkring 31 oder das Wohnhaus in Wald-Michelbach nebst Einrichtung einer Wohnung zuteilen unter Beachtung nachstehender Bestimmungen zu Gunsten von Hannelore Schwarz, Mannheim.

2. Die zweite Hälfte meines Vermögens soll zur Einrichtung einer Stiftung zugunsten der Beschäftigten meiner Firmen und etwa freie Beträge für gemeinnützige Zwecke von Stadt resp. Gemeinden, für Wissenschaft und Kunst Verwendung finden, wobei für den Fall auf Pflichtteilsetzung meiner Frau diese frei werdenden Vermögensteile miteinzubeziehen wären. Siehe nachstehende Bestimmungen.
   Das Stiftungsvermögen soll für den Betrieb Wald-Michelbach von Herrn Dr. Mainzer und bei etwaigem Ausfall von Prokurist Weihrauch verwaltet werden und für die Großhandlung Mannheim soll Prokurist Schwarz die Verwaltung übernehmen und bei seinem ~~Ausscheiden~~ Ausfall wird an seine Stelle Fräulein Heimerich Heidelberg treten. Beide Verwalter sollen in gegenseitiger Fühlung für größere Transaktionen bleiben.
   Testamentsvollstrecker soll Rechtsanwalt Dr. Gerhard werden, der zusammen mit den genannten Stiftungsverwaltern oder deren Nachfolgern Sorge tragen soll, daß in dem Geiste dieses Testaments die Grundzüge der Stiftung in gemeinnützigem und mildtätigem Charakter gewahrt werden und mein Wille der Ausschaltung unerwünschter Erben voll gesichert wird.

3. Die Bestimmungen sollen so lauten, daß die bei meinem Ableben im Dienste meiner beiden geschäftlichen Unternehmen stehenden Angestellten und Arbeiter oder auch solche, die später in die Firmen eintreten oder aus meinen Diensten ausgeschieden sind oder mehr als 25 (fünfundzwanzig) Jahre tätig waren, in den Genuß der Stiftung in dem festzulegenden Rahmen kommen sollen. Angestellte mit 25-jähriger Tätigkeit sollen auf alle Fälle fünfzig Prozent des letzten Einkommens erhalten, soweit sie nicht anderweitig ein Einkommen über die Hälfte des Einkommens bei meiner Firma neu haben und nicht in selbständiger Tätigkeit nachweisbar mehr als die Hälfte des bei uns erhaltenen Einkommens haben. Etwaige gesetzliche Renten sollen in Anrechnung kommen aus Gründen der Sicherheit für die Stiftungsverpflichtungen.
   Die Herren Stiftungsverwalter sollen zusammen 5 % der Jahreserträgnisse für die Dauer ihrer Tätigkeit und der Testamentsvollstrecker 1 % des Vermögenswertes erhalten.

Aus besonderen, hier nicht zu erwähnenden Gründen lege ich größten Wert darauf, daß alles von mir erworbene Vermögen, welches ich meiner Frau überlasse, nicht in die Hände der Erben meiner Frau kommt. Deshalb hat der Testamentsvollstrecker

anzustreben, mit meiner Frau einen Vertrag für die Stiftung zu erreichen, damit als Abfindung zum Erbe bezw. Pflichtteil eine Rente als klagbarer Anspruch gegen die Stiftung oder die beiden Firmen gesichert wird. Die Höhe dieser Rente für meine Frau ist abhängig von ihrem Entgegenkommen und soll ihr einen unseren Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalt sichern. Diese Rente soll jährlich mindestens DM 10.000 betragen, doch kann bei Verständnis zu meinem Willen dieser Betrag bis auf DM 20.000,- erhöht werden und ist von beiden Firmen im Verhältnis von 1 : 2 Mannheim : Wald-Michelbach auszubezahlen. Bei Veränderung der Kaufkraft, bei Währungsverfall soll die Rente in obigem Rahmen die Gehaltshöhe eines höheren Beamten, der zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes das Gehalt von DM 1.500,- hatte, als oberste Grenze betragen. Kommt der Vertrag zustande, dann soll der Neffe meiner Frau, Prokurist Schwarz alljährlich bis zu seinem Ableben 10 % vom Reingewinn des Mannheimer Unternehmens erhalten.

Falls meine Frau wider Erwarten eine Kapitalabfindung verlangen sollte, müßte der Kapitalisierungsbetrag der Rente in Ansatz kommen unter Anrechnung des überwiesenen Privatvermögens und die Raten so festgelegt werden, daß die beiden Betriebe ohne Schaden für die Rentabilität weiterarbeiten können und die Leistung der Zahlung hat wieder 1 : 2 von Mannheim und Waldmichelbach zu erfolgen.

In Bezug auf die Übernahme resp. Wahl der Häuser bin ich, für den Fall meine Frau sich für Parkring 31 entscheidet, damit einverstanden, daß Hannelore Schwarz bei Umzug nach Wald-Michelbach unentgeltlich im Haus am Berg bis zu ihrem Ableben wohnen kann, wobei ausdrücklich festgelegt ist, daß sie dann wirklich und dauernd in Wald-Michelbach wohnen muß und es sich nicht um eine Verwendung als Wochenende handeln kann, auch ist Untervermietung ausgeschlossen. Verzichtet Hannelore Schwarz auf Inanspruchnahme, dann soll ihr nach dem Ableben meiner Frau eine Rente in Höhe des Mietwertes - derzeit DM 300,- - durch die Hessischen Hölzerwerke gezahlt werden. Das Haus ist von der Firma in gutem Zustande zu halten und geht nach Ableben von Hannelore Schwarz ohne Zahlungsverpflichtung der Firma an letzte[n] zurück, auch ohne Anspruch Erbberechtigter.

Wald-Michelbach, 30. Mai 1955

gez. Heinrich Schlerf

Mannheim, den 21.März 1956

Aktennotiz

Konferenz mit Herrn Schlerf

Herr Heinrich Schlerf hat folgende Verwandte:

1. Frau Berta Tietz Witwe, 72 Jahre alt, sie ist seine Stiefschwester. Herr Schlerf und Frau Tietz haben die gleiche Mutter aber verschiedene Väter. Frau Tietz lebt in Karlsruhe. Frau Tietz hat keine Kinder.
2. Hat Herr Schlerf noch eine Cousine. Es ist dies Frau Schweizer in Schriesheim. Es handelt sich um die Tochter der Schwester der Mutter von Herrn Schlerf.

Die Ehefrau Anna des Herrn Schlerf ist eine geborene Strauß. Sie hat folgende nahe Verwandte:

1. Ein Bruder Willi Strauß ist kinderlos verstorben.
2. Eih weiterer Bruder Ludwig Strauß ist ebenfalls verstorben. Er hat aber 2 3 Kinder, die alle verheiratet sind. Eines dieser Kinder lebt in Waldmichelbach, die anderen beiden in der Ostzone.
3. Es ist dann noch die Schwester der Ehefrau vorhanden, Luise, sie lebt in Stuttgart ist Witwe und ca. 75 Jahre alt. Diese Frau hat ein Kind. Dieses Kind ist der Prokurist Artur Schwarz, der in der Grosshandlung von Herrn Schlerf in Mannheim tätig ist. Schwarz ist verheiratet - hat ein Kind

Mannheim, den 21.März 1956

Aktennotiz

Herr Heinrich Schlerf hat folgende Verwandte:

1. Frau Berta Tietz Witwe, 72 Jahre alt, sie ist seine Stiefschwester. Herr Schlerf und Frau Tietz haben die gleiche Mutter aber verschiedene Väter. Frau Tietz lebt in Karlsruhe. Frau Tietz hat keine Kinder.
2. Hat Herr Schlerf noch eine Cousine. Es ist dies Frau Schweizer in Schriesheim. Es handelt sich um die Tochter der Schwester der Mutter von Herrn Schlerf.

Die Ehefrau Anna des Herrn Schlerf ist eine geborene Strauß. Sie hat folgende nahe Verwandte:

1. Ein Bruder Willi Strauß ist kinderlos verstorben.
2. Ein weiterer Bruder Ludwig Strauß ist ebenfalls verstorben. Er hat aber 3 Kinder, die alle verheiratet sind. Eines dieser Kinder lebt in Waldmichelbach, die anderen beiden in der Ostzone. 5 - 6 3 verheiratete Kinder haben alle selbst wieder Kinder.
3. Es ist dann noch die Schwester der Ehefrau vorhanden, Luise, sie lebt in Stuttgart ist Witwe und ca. 75 Jahre alt. Diese Frau hat ein Kind. Dieses Kind ist der Prokurist Artur Schwarz, der in der Grosshandlung von Herrn Schlerf in Mannheim tätig ist.

Kinder des Bruders der Ehefrau
Geschw. Stamp

von Geschw. Stamp Bruder, in Kol.

Ludwig " Kol.

diese 3 Kinder alle verheiratet
viele Jahre mit Ehepaar

dann noch Schwester der Ehefrau
in Stuttgart, im Alter von
74-75 Jahren ~~ohne Kind~~
mit einem Kind, dann im
Pockenhaus Kostheim Schwester
der Stamp, Luftschutzkeller

Verwandte des Bruders

Frau Berta Fuchs 22 Jahre
Witwe Tierpflegerin

der Kinder Frau Schwester
Schwester Fuchs
der Tante in Stamp, die
Schwester von Mutter.

Ethique 66 pointe.

Etienne 66 "